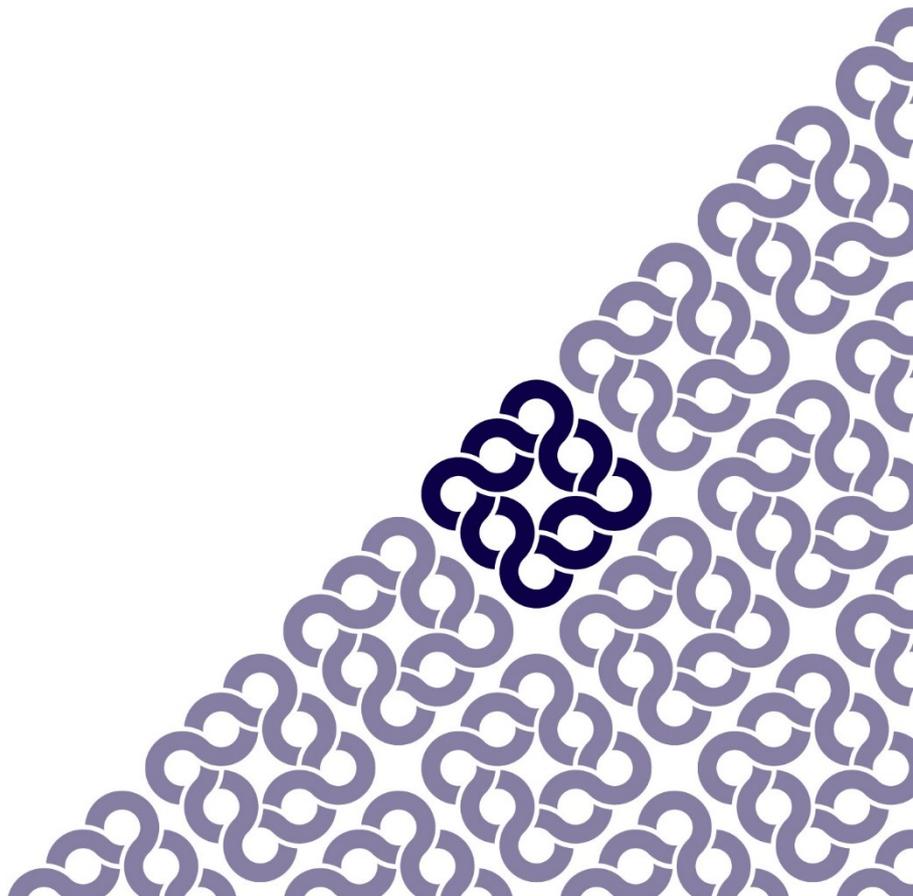




SFCR 2022

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Athora Lebensversicherung AG



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Umfang des Berichts	4
Zusammenfassung	5
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	5
Governance-System	5
Risikoprofil.....	6
Bewertung für Solvabilitätszwecke	6
Kapitalmanagement	7
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	14
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit	19
A.5 Sonstige Angaben.....	20
B. Governance-System	21
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	21
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	28
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	30
B.4 Internes Kontrollsystem	33
B.5 Interne Revisionsfunktion	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	37
B.7 Outsourcing.....	38
B.8 Sonstige Angaben.....	39
C. Risikoprofil	40
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	41
C.2 Marktrisiko	44
C.3 Kreditrisiko	50
C.4 Liquiditätsrisiko	52
C.5 Operationelles Risiko	52
C.6 Sonstige materielle Risiken	55
C.7 Sonstige Informationen.....	57

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	58
D.1 Vermögenswerte	58
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	66
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	71
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	74
D.5 Sonstige Angaben	74
E. Kapitalmanagement	75
E.1 Eigenmittel	75
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	78
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	80
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell	80
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	80
E.6 Sonstige Angaben	81

Umfang des Berichts

Solvency II ist ein europaweit harmonisiertes Versicherungsaufsichtssystem. Die Solvency-II-Richtlinie wurde in deutsches Recht umgesetzt und die Gesetzgebung trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Solvency-II-Rahmen legt verschärfte Anforderungen an Kapital, Unternehmensführung und Risikomanagement fest und führt auch erhöhte aufsichtsrechtliche Berichtspflichten und Offenlegungsanforderungen ein.

Unter Solvency II ist der Bericht über die Solvabilität und die finanzielle Lage eine jährliche aufsichtsrechtliche Offenlegungspflicht. Dieser Bericht ist der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Athora Lebensversicherung AG für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr und informiert die Stakeholder der Gesellschaft über:

- A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis;
- B. Governance-System;
- C. Risikoprofil;
- D. Bewertung für Solvabilitätszwecke; und
- E. Kapitalmanagement.

Der Bericht wird in Übereinstimmung mit den "Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung" (EIOPA-BoS-15/109), wie sie von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) herausgegeben wird, und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) in ihrer jeweiligen Fassung, erstellt.

Eine Teilmenge der quantitativen Berichtsvorlagen, die im Anhang dieses Berichts enthalten sind, sowie die qualitativen Informationen in den Abschnitten D (Bewertung für Solvabilitätszwecke) und E (Kapitalmanagement) wurden einer externen Prüfung unterzogen.

In diesem Bericht werden alle Zahlen auf die nächsten Tausend € gerundet dargestellt, sofern nicht anders angegeben.

Zusammenfassung

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die Athora Lebensversicherung AG (ALV) ist der Bestandsversicherer der Athora in Deutschland und auf die effiziente Verwaltung von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Berufsunfähigkeit und Altersvorsorge spezialisiert. Aktuell verwaltet die Athora Lebensversicherung AG die Bestände der ehemaligen Delta Lloyd Lebensversicherung, vormals Berlinische Lebensversicherung und der Hamburger Lebensversicherung. Die Erfolge der Umsteuerung der Gesellschaft der letzten Jahre zeigen sich in der nachhaltigen Verbesserung der Bedeckungssituation mit und ohne Nutzung der Übergangsmaßnahmen, wobei die Steuerung der ALV mittlerweile auf der Bedeckungsquote ohne Übergangsmaßnahmen beruht. Die ALV hat die Überschussbeteiligung auch für 2023 beibehalten. Die offizielle Bedeckungsquote liegt bei 412%. Die aktuellen Planungen zeigen, dass sich die Bedeckung weiterhin positiv entwickeln wird.

Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag

Wir gehen davon aus, dass die Inflation und das gestiegene Zinsniveau nachhaltig keine relevanten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben werden, siehe hierzu auch die Ausführungen im Ausblick des Lageberichts, und die Erreichung unserer geplanten Ziele beeinflussen wird.

Weitere wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Athora Lebensversicherung AG sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

Governance-System

Der Vorstand ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gesellschaft verantwortlich. Das Unternehmen ist sich der entscheidenden Bedeutung effizienter und effektiver Risikomanagementsysteme bewusst und hat einen Governance-Rahmen für die Überwachung und Beaufsichtigung der Strategie, der Geschäftsführungsstandards und des Geschäftsbetriebs geschaffen und im Jahr 2022 weiterentwickelt. So wurde im Jahr 2022 das gesamte Governance System überprüft und basierend auf den Analyse Entscheidungen vorbereitet, im Jahr 2023 weitere Gremien zur Identifizierung, Überwachung und Steuerung der Risiken zu etablieren.

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist eines der Schlüsselemente des Governance-Systems. Es handelt sich um eine fortlaufende Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie der Eigenmittel, welche das Unternehmen benötigt und zur Verfügung hat, um seinen Verpflichtungen im Hinblick auf diese Risiken jetzt und in Zukunft nachzukommen.

Das ORSA ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Ein wesentlicher Teil der Asset Management Aktivitäten für den Direktanlagebestand wurde im Rahmen einer Sub-Delegation an Apollo Asset Management Europe ausgelagert. Zudem wurden im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die Athora Deutschland Service GmbH (ADSC) ausgelagert, welche bestimmte IT-Dienste an die gruppeninterne Athora Ireland Services Limited (AIS) in Dublin, Irland sub-delegiert.

Darüber hinaus wurden Teile der aktuariellen Berechnungen an die Gesellschaft in Irland sub-delegiert, während gleichzeitig lokale Kapazitäten im Aktuariat aufgebaut wurden.

Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass das Governance-System zweckmäßig und der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist. Die Weiterentwicklung des Governance-Systems dient im Wesentlichen in der Vorbereitung auf eine geplante Akquisition für die deutsche Athora Gruppe.

Risikoprofil

Die Gesellschaft nutzt das Risikomanagement zur aktiven Steuerung mit dem Ziel, Wert für alle Stakeholder zu schöpfen. Hierzu hat die Gesellschaft einen expliziten Risikoappetit verabschiedet.

Durch die Weiterentwicklung der Governance hat sich die Gesellschaft zukunfts- und wachstumsorientiert ausgerichtet. Hierzu wurden und werden entsprechende Gremien etabliert, die Arbeit der Schlüsselfunktionen optimiert und ein ganzheitlicher Steuerungsansatz etabliert. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung im aktuariellen Bereich migriert die Gesellschaft im Jahr 2023 auf ein neues technisches Tool, um die Risikobewertung und Analysemöglichkeiten zu verbessern und die Erkenntnisse in die Steuerung einfließen zu lassen. Durch eine aktive Steuerung einer risikoorientierten Kapitalanlagepolitik, die Schließung der Durationslücke, das aktive Management des Zinsänderungsrisikos sowie umfangreiche Rückversicherungen wurde das Risikoprofil der Gesellschaft optimiert. Quantitative Analysen im Rahmen des ORSA zeigen, dass die Gesellschaft auch in Extremsituationen gut kapitalisiert ist und eine Bedeckung jederzeit gegeben ist.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Athora hat seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einer marktkonsistenten Basis bewertet, d.h. auf der Grundlage von Informationen, die nach Möglichkeit am Markt beobachtbar sind. Die Vermögenswerte des Unternehmens sind in erster Linie Staats- und Unternehmensanleihen, Privatkredite, alternative Vermögenswerte, nachrangige Verbindlichkeiten, strategische Beteiligungen und Barmittel. Während des Berichtszeitraums hat die Gesellschaft keine wesentlichen Änderungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungstechniken vorgenommen, die für die Bewertung der Vermögenswerte verwendet werden.

In die Berechnung der technischen Rückstellungen fließen eine Reihe von Annahmen ein. Im Anschluss an die jährliche Überprüfung der Annahmen wurden die Annahmen aktualisiert, um die neuesten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen an den Grundlagen, Methoden oder Hauptannahmen, die für die Bewertung anderer Verbindlichkeiten verwendet wurden.

Die Gesellschaft hat Kapitalanlagen und sonstige Aktiva in Höhe von 3.914.007 T€ (Vorjahr: 5.140.895 T€), versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Passiva in Höhe von 3.333.454 T€ (Vorjahr: 4.488.818 T€) und Own Funds in Höhe von 580.554 T€ (Vorjahr: 652.077 T€) unter Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen. Für weitere Informationen bzgl. der einzelnen Teilpositionen, der Übergangsmaßnahmen und der entsprechenden Bewertungen finden sich in Kapitel D. Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen der Gesellschaft ergibt zum Stichtag in Summe einen

abzugsfähigen Betrag in Höhe von 401.601 T€ (Vorjahr: 441.928 T€). Die Versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Passiva ohne Übergangsmaßnahmen betragen 3.669.349 T€ (Vorjahr: 4.790.566 T€). Die durchgeführten Sensitivitäten und Stresstests zeigen, dass diese zwar Einfluss auf die Höhe und Zusammensetzung der Versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft haben, die Erkenntnisse aus Kapitel C zeigen jedoch, dass diese in der Regel durch die Auswirkungen der Aktivseite teilweise oder vollständig kompensiert werden.

Kapitalmanagement

Der Ansatz der Gesellschaft in Bezug auf das Kapitalmanagement und die verfügbaren Eigenmittel ist in der Kapitalmanagement-Richtlinie des Unternehmens beschrieben. Hauptziele der Richtlinie sind die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen für die Verwaltung des Kapitals und die Aufrechterhaltung ausreichender Eigenmittel, um sowohl die Solvenzkapital- als auch die Mindestkapitalanforderung jederzeit zu erfüllen. Diese Richtlinie und die damit verbundenen Prozesse tragen dazu bei, die Finanzkraft der Gesellschaft zu schützen, indem sie verschiedene Kapitalmanagementzonen ausweist, um je nach der aktuellen Höhe des Kapitals geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Das Local Financial and Capital Management Committee und das Local Risk Committee prüfen zusammen mit dem Vorstand regelmäßig die Kapitalbewertungen und -projektionen für die Gesellschaft, um sicherzustellen, dass das Kapital unter ständiger Einhaltung der Grundsätze der Gesellschaft in Bezug auf Kapitaladäquanz, finanzielle Flexibilität und effiziente Nutzung des Kapitals verwaltet wird.

Athora verwendet den vorgeschriebenen Standardformel-Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Im Rahmen von umfangreichen Analysen zur Angemessenheit der Standardformel werden diejenigen Risiken, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, weitreichend analysiert. Dieses sind insbesondere Spreadrisiken wie auch das Risiko aus alternativen Investments. Die Erkenntnisse werden im ORSA der Gesellschaft dargestellt und zeigen, dass die Standardformel für die Gesellschaft grundsätzlich zu einer eher konservativen Abbildung des tatsächlichen Risikos führt. Während des gesamten Berichtszeitraums gab es keine Fälle von Nichteinhaltung der Kapitalanforderungen.

Die wichtigsten Solvency-II-Zahlen zum 31. Dezember 2022 und zum Vorjahr sind nachstehend aufgeführt:

Solvabilitätsquote (in T€)	FY 2022	FY 2021
Verfügbare Eigenmittel	580.554	652.077
Mindestkapitalanforderung	63.454	105.101
Solvenzkapitalanforderung	141.008	233.558
Solvabilitätsquote	412%	279%

Zum 31. Dezember 2022 bestehen die verfügbaren Eigenmittel von Athora aus 552.915 T€ Tier 1-Kapital (95,2%) und 27.639 T€ Tier 2-Kapital (4,8%).

Die Solvenzsituation der Gesellschaft hat sich im Jahr 2022 erneut deutlich verbessert. Die Solvency II Bedeckungsquote konnte zum Geschäftsjahresende erheblich von 279% im Jahr 2021 auf 412% zum 31. Dezember 2022 gesteigert werden. Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2022 Own Funds in Höhe von 580.554 T€ (Vorjahr: 652.077 T€), wobei das SCR in Höhe von 141.008 T€ (Vorjahr: 233.558 T€) und das MCR in Höhe von 63.454 T€ (Vorjahr: 105.101 T€) gefordert waren. Die Gesellschaft verwendet das Volatility Adjustment sowie das Rückstellungs-Transitional.

Die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen hat sich bei der Gesellschaft von 149% zum 31. Dezember 2021 auf 193% zum 31. Dezember 2022 deutlich erhöht. Die genannte Quote beinhaltet den vollständigen Ansatz der „aktiven latenten Steuern“ sowie der „Risikomindernden Wirkung der latenten Steuern“. Basierend auf Anforderungen der BaFin werden weitere Nachweisungen und Informationen geliefert, um diesen Ansatz zu bestätigen. Dabei sind die anrechenbaren Eigenmittel auf 274.527 T€ zum 31. Dezember 2022 (Vorjahr 350.329 T€) gefallen, aber auch das SCR hat sich reduziert.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2022 zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die Athora Lebensversicherung AG (Gesellschaft oder ALV) ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die Gesellschaft schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an Konsortien) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr.

Die Gesellschaft ist das Solo-Versicherungsunternehmen einer Gruppe von direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG Gruppe oder Athora Deutschland). Die Athora Deutschland verfolgt das Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers verfolgt, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen oder Erwerb von Anteilen an Versicherungsgesellschaften akquiriert werden. Die Bestände der Gesellschaft werden verwaltet. Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft und übertragen werden, werden abgewickelt.

Dabei verfügt die ADKG Gruppe als Teil der internationalen Versicherungs-Gruppe der Athora Holding Ltd. (Athora) über ein bewährtes, belastbares und einfaches Geschäftsmodell, das sich auf nachhaltiges Wachstum, proaktives Kapital- und Risikomanagement, starke und stabile Anlagerenditen sowie ein wettbewerbsfähiges Kosten- und Serviceniveau konzentriert.

Geschäftstätigkeit

Ziel der Athora Holding Ltd. Gruppe ist es, die ADKG Gruppe in Deutschland als Lebensversicherungsgruppe zu nutzen, mit deren Hilfe Bestände deutscher Lebensversicherer akquiriert und verwaltet werden sollen. Somit erweitert sich der Schwerpunkt der Gesellschaft als Bestandsversicherer Spezialist von der kosteneffizienten Optimierung von Prozessen hin zu der Optimierung des Prozesses der Bestandsübertragung und die ganzheitliche Migration der potenziell gekauften zusätzlichen Bestände. Dies entspricht einer Weiterentwicklung der Strategie der Gesellschaft zum so genannten Bestandsversicherer Business-Modell. Zur Unterstützung dieses Geschäftsmodells hat die Gesellschaft auch die Kapitalanlage optimiert, um so neben der effizienten Bestandsverwaltung im Zinsergebnis nachhaltige Verbesserungen zu erreichen. Die Athora hat ihr Asset/Liability-Management als Kernstärke identifiziert, die für den Aufbau eines erfolgreichen Unternehmens und die Gewährleistung einer sicheren Perspektive für die Versicherungsnehmer im heutigen schwierigen Umfeld von entscheidender Bedeutung sind. Dabei steht der Schutz der Solvenzquote sowie eine wettbewerbsfähige Versicherungsnehmerbeteiligung im Vordergrund.

Am 14. Juli 2022 gab die Athora Holding Ltd., Bermuda, bekannt, dass die Athora Deutschland GmbH, vereinbart hat, ein geschlossenes Portfolio von aufgeschobenen Renten- und Kapitallebensversicherungen der ehemaligen DBV-Winterthur Leben (DWL) von AXA Deutschland zu erwerben. Dies erfolgt nach einer noch vorzunehmenden Kapitalerhöhung auf Ebene der Athora Holding Ltd. vorbehaltlich des Abschlusses der Transaktion wird Athora Deutschland ca. 24 Mrd. Euro

Assets¹ under Administration (AuA) und 1,1 Mio. Kunden verfügen und damit Größenvorteile im zweitgrößten Lebensversicherungsmarkt Europas erzielen. Dieses sind klare Zeichen, dass die Bemühungen von Athora im Bereich Kundenservice, Überschussbeteiligung und Verbesserung der Bedeckungssituation erfolgreich waren. Gleichzeitig kann Athora hierdurch ein strategisches Risiko deutlich reduzieren und sich weiter zukunftsorientiert aufstellen.

Die geplante Transaktion wird von verschiedenen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, geprüft. Es müssen verschiedene Genehmigungs- und Anzeigeverfahren durchlaufen werden, deren Ergebnisse noch ausstehend sind.

Athora hat ein gruppenweites Projekt zur Integration des neuen Bestandes in die Athora Deutschland aufgesetzt, welches zusammen mit dem Verkäufer des Bestandes und dem zukünftigen Portfoliomanagementsystem msg, in Projektgruppen, die wesentlichen Schritte der Übertragung vorbereitet.

Vor dem Abschluss der Transaktion wird AXA Deutschland das Portfolio auf ein neu zu gründendes Versicherungsunternehmen übertragen, das im Anschluss von Athora Deutschland übernommen und unter der Marke Athora in die ADKG Gruppe integriert wird. Athora Deutschland und AXA Deutschland werden darüber hinaus Dienstleistungsverträge für eine fünfjährige Übergangszeit unterzeichnen, nach der das Portfolio zusammen mit dem Portfoliomanagementsystem in die IT Landschaft der Athora übertragen wird. Im Rahmen der Transaktion wird AXA Investment Management bis 2028 bestimmte Asset-Management-Dienstleistungen für Athora Deutschland erbringen, insbesondere im Bereich der Investment-Grade-Anleihen.

Es wird beabsichtigt, die Transaktion, die im Einklang mit der Wachstumsstrategie der Athora steht, die sich auf traditionelle garantierte Spar- und Rentenprodukte in Europa konzentriert, voraussichtlich bis Ende 2023 abzuschließen, vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen. Nach der Transaktion wird die Athora Gruppe über 94 Mrd. Euro an konsolidierten Assets under Administration verfügen (einschließlich der Übernahme von Amissima Vita und der Portfolioübertragung mit NN Belgien).

Die Transaktion ist für Athora in Deutschland von entscheidender Bedeutung. Athora ist seit 2015 in Deutschland aktiv und kann eine starke Erfolgsbilanz bei der Erzielung marktführender Ergebnisse, zum Beispiel der aktuellen Überschussbeteiligung, vorweisen. Athora Deutschland wird die Kontinuität der Policen und die Qualität der Dienstleistungen für die Versicherungsnehmer sicherstellen und alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

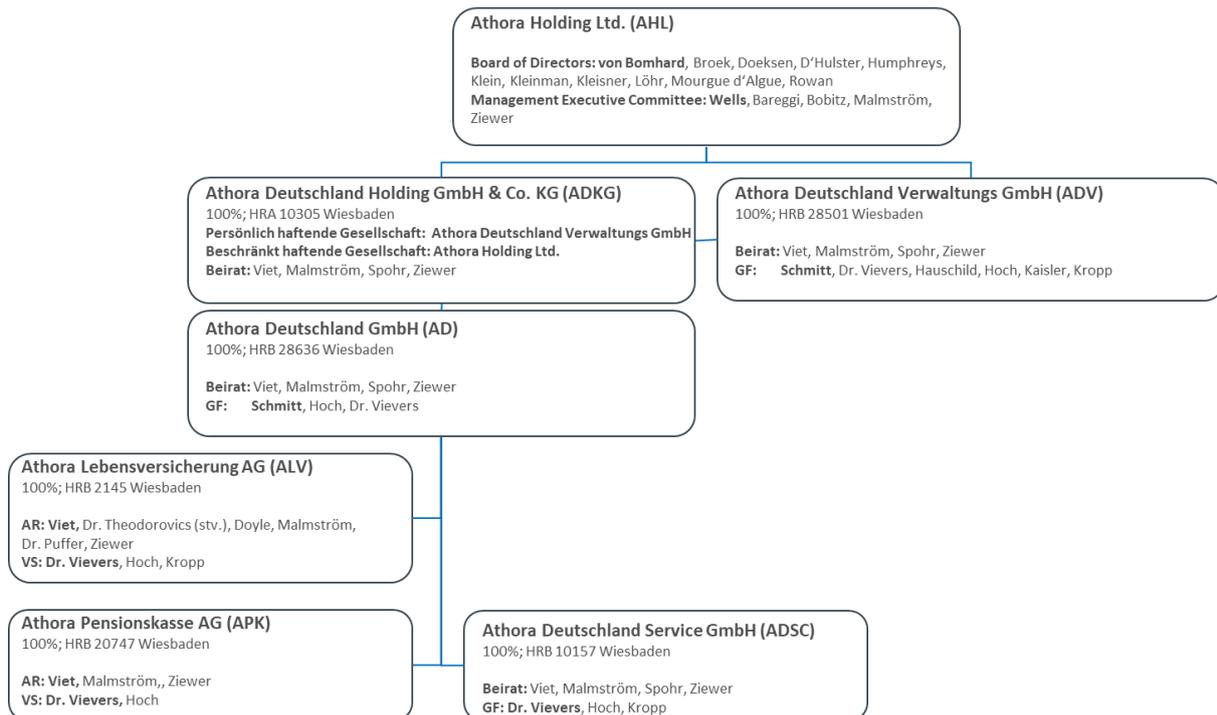
Am 2. November 2022 sowie 15. Dezember 2022 bestätigte die Athora Holding Ltd. insgesamt ca. 2,75 Mrd. Euro zusätzliches dauerhaftes Eigenkapital von neuen und bestehenden Aktionären gesichert zu haben. Die Kapitalerhöhung wurde in Form einer Privatplatzierung von Stammaktien durchgeführt. Seit der Gründung im Jahr 2018 hat Athora insgesamt ca. 6,75 Mrd. Euro an Eigenkapital aufgenommen. Das zusätzliche, nicht in Anspruch genommene Kapital wird es Athora ermöglichen, seine Wachstumsstrategie fortzusetzen und weitere skalierte Positionen in wichtigen europäischen Märkten aufzubauen, einschließlich der oben erwähnten Transaktion mit AXA Deutschland, die

¹ auf Basis des Geschäftsjahres 2021

beabsichtigt wird, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigungen, bis voraussichtlich Ende 2023 abzuschließen.

Organisation

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur zum 1. April 2023 und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete und damit der einreichende Risikoträger ist:



Die Athora Holding Ltd., Bermuda, hält per 31. Dezember 2022 direkt und indirekt alle Anteile an der ADKG.

Die ALV wird in den internationalen Konzernabschluss der Athora Holding Ltd., Bermuda, einbezogen. Die Geschäftsberichte sind jeweils am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der handelsrechtliche Jahresabschluss und Lagebericht der ALV wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die ADKG Gruppe ist Teil der Athora Holding Ltd. Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athora Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG und somit Teil der ADKG Gruppe. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die ADKG hält 100% an der Athora Deutschland GmbH (AD), einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält die Beteiligungen an den operativen Gesellschaften, u.a. 100% an der ALV, dem Leben-Risikoträger der Gruppe unter Solvency II.

Die Gesellschaft hat am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund

des abgeschlossenen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags wird der Verlust für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 23.740 T€ (Vorjahr: Gewinn 19.875 T€) von der AD ausgeglichen. Mit der AD als herrschendem Unternehmen ist am 1. Oktober 2015 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen worden. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Oktober 2015 wurde dem Vertrag gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG zugestimmt. Die Genehmigung der BaFin erfolgte mit Schreiben vom 6. Oktober 2015. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015. Zudem gibt es weitere Service- und Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der ADKG sowie mit Unternehmen der Athora Holding Gruppe. Außerdem besteht eine Kostengarantie-Vereinbarung zwischen der AD und der Gesellschaft, die die AD verpflichtet, entstehende Kostenverluste auszugleichen.

Weitere Informationen

Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Kontaktdaten externer Prüfer

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Tel.: 06196 9960
Fax: 06196 996 - 550

Wesentliche Ereignisse während des Berichtszeitraums

Zinsentwicklung und Auswirkungen im Jahr 2022

Die Athora Lebensversicherung AG hat im Jahr 2018 ihre Strategie geändert und aktiv die Solvenzbilanz gegen Zinsschwankungen abgesichert. Dieses Vorgehen erfolgte zunächst durch die Investition in Staatsanleihen, Hypotheken und die Nutzung von Derivaten. Als im Laufe des Jahres 2019 die Zinsen auch für Bundesanleihen für nahezu alle Laufzeiten im negativen Bereich waren, hat sich die Gesellschaft entschieden, zur Sicherung der Solvenzbilanz vor Zinsschwankungen, vermehrt Derivative einzusetzen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Solvenz II Position und damit die ökonomische Position der Gesellschaft sich bei deutlich fallenden Zinsen im Rahmen des jahrelangen Niedrigzinsumfeldes nachhaltig verbessert hat, auch ohne den Ansatz von Übergangsmaßnahmen. Eine weitere positive Konsequenz dieser Strategie war, dass größere Teile der Kapitalanlagen in Investments mit attraktivem Risiko-Rendite-Profil investiert werden konnten, sodass die Gesellschaft die Überschussbeteiligungen für Kunden entgegen den Markttrends erhöhen und halten konnte. Trotz der mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine im Zusammenhang stehenden deutlichen Verteuerung von Energie, sowie signifikanten Erhöhung der Inflation und dem deutlichen Anstieg der Zinsen im Verlauf des Jahres 2022, verbesserte sich unter anderem die Bedeckungssituation ohne den Ansatz von Übergangsmaßnahmen zum Jahresende deutlich unter rein ökonomischer Betrachtung, ebenso wie die Betrachtung unter Solvency II. Gleichzeitig reagiert insbesondere die Passivseite unter HGB nicht durch entsprechende Entlastungen bzw. den Aufbau von Reserven, während die Aktivseite durch die deutliche Erhöhung des Zinsniveaus nicht nur stille Reserven verloren hat, sondern auch stille Lasten im Bereich von Anleihen und Derivaten gebildet wurden. Entsprechend den Vorschriften des HGB mussten Teile der Marktwertreduzierungen durch Abschreibungen verbucht werden. In Summe führte dieses zu einem Fehlbetrag von 23,7 Mio. €, den die Athora Deutschland GmbH im Rahmen des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsvertrages ausgleicht. Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) betrug 0 €, jedoch erfolgte mehr als 5,2 Mio. € für Direktgutschriften. Der ungebundene Teil der RfB (im Vergleich zur Deckungsrückstellung) konnte weiter auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Weiterhin führend bei der Überschussbeteiligung im deutschen Markt

Aufgrund der eingeschlagenen Kapitalanlagestrategie gelang es der Athora Lebensversicherung AG, analog zum Vorjahr, die laufende Überschussbeteiligung stabil auf dem sehr hohen Niveau von 3,0% zu halten. Neben der laufenden Überschussbeteiligung von 3,0% wird auch 2023 ein Schlussüberschuss von 1,0% gewährt, so dass sich für die Versicherungskunden analog zum Vorjahr eine Gesamtverzinsung der Lebensversicherungspolice von 4,0% ergibt. Damit bietet die Athora Lebensversicherung AG eine der höchsten Überschussbeteiligungen im deutschen Markt. Dadurch zeigt sich, dass der Versicherungsnehmer von allen umgesetzten und eingeleiteten Maßnahmen profitiert und im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeiten steht.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnisches Ergebnis der ALV

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der Geschäftsbereiche „Berufsunfähigkeit“, „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ und „Fondsgebundene Lebensversicherung“ dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ sind die „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ das wesentliche Geschäftsfeld der Gesellschaft, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die Gesellschaft ist. Die Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

Versicherungstechnisches Ergebnis (in Tausend EUR)				
zum 31.12.2022	BU	Kapital	FLV	Gesamt
Gebuchte Bruttobeiträge	21.377	93.929	15.434	130.740
Anteil Rückversicherer	10.822	8.822	89	19.733
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	-12.153	273.249	24.683	285.779
zum 31.12.2021	BU	Kapital	FLV	Gesamt
Gebuchte Bruttobeiträge	22.525	108.129	16.165	146.819
Anteil Rückversicherer	11.362	12.120	91	23.573
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	1.897	299.927	30.841	332.665

Die Entwicklung der Bruttobeiträge ist im Wesentlichen auf den plan- und erwartungsgemäßen Rückgang der Einzelversicherungen (laufender Beitrag und Einmalbeiträge) von 90.956 T€ auf 85.716 T€ im Geschäftsjahr aufgrund des Rückgangs des Bestandes zurückzuführen, wobei sich vor allem die Verträge gegen laufenden Beitrag von 88.188 T€ auf 81.259 T€ verringerten. Auch die Kollektivversicherungen verringerten sich aufgrund der Einmalbeiträge im Konsortialgeschäft von 55.864 T€ auf 45.024 T€ im Geschäftsjahr an. Die Rückversicherungsbeiträge sanken weitestgehend analog der Entwicklung der gebuchten Bruttobeiträge. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle sanken ebenfalls.

Rückversicherung

Als wichtigste Risikominderungstechnik in dem versicherungstechnischen Ergebnis der Gesellschaft wird die passive Rückversicherung verwendet, mit dem gruppenweiten Ziel, die biometrischen Risiken entsprechend den jeweiligen Risikoappetiten zu verringern. Hierbei hat die Gesellschaft aktuell Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das Fondsgebundene Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Ergänzend zu dem dargestellten Rückversicherungsprogramm wurde im Jahr 2018, mit Wirkung ab 2016, eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100% auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

Die Gesellschaft hat einen Rückversicherungsvertrag mit der Athora Life Re Ltd., Bermuda. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapital und Rente eines Teilbestandes der ehemaligen HLV. Der Vertrag enthält zudem die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden.

Der mit der Athora Life Re Ltd., Bermuda, abgeschlossene Rückversicherungsvertrag, der das Stornorückgangsrisiko rückversichert wurde im Jahr 2022 gekündigt.

A.3 Anlageergebnis

Die Gesellschaft hat verschiedene Fremdwährungspositionen, bspw. innerhalb der Spezialfonds (im Wesentlichen in USD sowie GBP), welche zum Bilanzstichtag entsprechend auf Euro umbewertet wurden.

Nachfolgend die wesentlichen Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene:

Anlageergebnis (in Tausend EUR)					
	Dividende	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht real. Gewinne und Verluste	Gesamt
zum 31.12.2022					
Staatsanleihen	0	10.964	23.281	0	34.245
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	6.862	-402	-226	6.234
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	145.777	0	26.150	-193.957	-22.029
FLV	363	0	-2.405	-73.782	-75.824
zum 31.12.2021					
Staatsanleihen	0	8.196	0	-268	7.927
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	12.387	4.033	-259	16.160
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	33.702	0	104.980	-111	138.571
FLV	372	0	2.434	89.356	92.162

Der Rückgang der Zinserträge bei den Staatsanleihen sowie der Unternehmensanleihen ist auf den Rückgang der jeweiligen Kapitalanlagenkategorie in der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft zurückzuführen. Die wesentlichen Neuinvestitionen in Spezialfonds werden im nachfolgenden Subkapitel dargestellt. Zusätzliche Informationen zu der Entwicklung des Direktbestandes der Staatsanleihen und Unternehmensanleihen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel D.1. verwiesen.

Im Jahr 2022 wurden hohe Dividenden aus den Spezialfonds ausgeschüttet, um vorgenommene Abschreibungen aus einem Spezialfonds auszugleichen.

Nachfolgend sind die Informationen der einzelnen Kapitalanlagenkategorien (in T€) dargestellt:

Erträge / Gewinne aus Kapitalanlagen (in Tausend EUR)	2022	2021
Erträge aus Kapitalanlagen	163.966	54.656
Aktien und Spezialfonds	145.777	33.705
Inhaberschuldverschreibungen	9.087	3.415
Schuldscheindarlehen	3.337	8.508
Namenschuldverschreibungen	3.226	4.139
Erträge aus anderen Kapitalanlagen aus verbundenen Unternehmen	1.467	804
Hypotheken	359	3.238
Laufende Erträge FLV	363	372
Andere Kapitalanlagen	286	374
Policendarlehen	64	101
Übrige Ausleihungen	0	0
Erträge aus Zuschreibungen	3.167	194
Aktien und Spezialfonds	3.162	0
Übrige Ausleihungen	5	194
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	57.004	113.830
Aktien und Spezialfonds	31.749	105.200
Schuldscheindarlehen	23.659	0
Namenschuldverschreibungen	882	0
Inhaberschuldverschreibungen	698	8.507
Andere Kapitalanlagen	16	112
Übrige Ausleihungen	0	11

Aufwendungen / Verluste aus Kapitalanlagen (in Tausend EUR)	2022	2021
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	8.759	11.665
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	197.350	832
Aktien und Spezialfonds	197.119	111
Inhaberschuldverschreibungen	0	645
Andere Kapitalanlagen	231	76
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	7.974	4.817
Aktien und Spezialfonds	5.599	220
Inhaberschuldverschreibungen	2.375	0
Hypothesen	0	4.596
Andere Kapitalanlagen	0	1
Gesamt	214.083	17.314

Die Gesellschaft hat derzeit keine Verbriefungen im Bestand, über die an dieser Stelle entsprechend ihrem Anteil zum Anlageergebnis zu berichten ist.

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 2022 insgesamt 214.083 T€ (Vorjahr: 17.314 T€). Dieser Veränderung berücksichtigt mit 196.769 T€ eine Abschreibung eines Spezialfonds. Dieser Fonds beinhaltet im Rahmen der Solvenzquotensteuerung Derivate, die zum Jahresende im Substanzwert des Fonds mit ihrem Marktwert berücksichtigt werden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit

Sonstiges Ergebnis

Weiterer Bestandteil des Gesamtergebnisses der Gesellschaft ist das sonstige Ergebnis (HGB). Das sonstige Ergebnis der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr -6.527 T€ (Vorjahr -6.664 T€). Die Entwicklung des sonstigen Ergebnisses im Wesentlichen beeinflusst durch Kostenreduzierungen.

Das sonstige Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Einzelkomponenten der sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen zusammen:

Sonstiges Ergebnis (in Tausend EUR)	2022	2021	Veränderung
Sonstige Erträge	7.034	6.967	67
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	5.992	6.600	-608
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	691	104	587
Übrige sonstige Erträge	350	262	88
Sonstige Aufwendungen	13.561	13.631	-70
Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	8.089	7.833	256
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	2.365	1.636	729
Übrige sonstige Aufwendungen	3.107	4.161	-1.055
Sonstiges Ergebnis	-6.527	-6.664	137

Die einzige Tätigkeit des Unternehmens ist die Lebensversicherung, und es gibt keine anderen wesentlichen Aktivitäten, die offengelegt werden müssen.

Ergänzende Hinweise zum sonstigen Ergebnis

Das sonstige Ergebnis weist zudem wie im Vorjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 537 T€ aus. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des BilMoG ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gesellschaft hat bei der Erstanwendung der Regelungen zu BilMoG das Wahlrecht nach § 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe 8.051 T€ (noch vorzunehmende Buchungen von 1.006 T€) bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesetzt.

Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen analog dem Vorjahr keine wesentlichen Leasingverträge.

Kostenübernahmegarantie mit AD

Für die Gesellschaft ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der Gesellschaft als Garantiebegünstigte

eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Die Zahlungsgarantie kann nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr von beiden Seiten gekündigt werden. Im Geschäftsjahr hat die Kostenübernahmegarantie mit einem Ergebniseffekt von 2.809 T€ (Vorjahr: 2.673 T€) zu den sonstigen Erträgen beigetragen.

Nachrangdarlehen zur Stärkung der Eigenmittel unter Solvency II

Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 28. Juni 2019 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 11. Oktober 2019 eine nachrangige Verbindlichkeit in Höhe von 30.000 T€ mit der Athora Ireland plc, Dublin, Irland abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 28. Juni 2029 und wird mit 6,5% p.a. verzinst, kann jedoch im Jahr 2024 erstmalig vorzeitig gekündigt werden. Die nachrangige Verbindlichkeit dient der Stärkung der Eigenmittel (Tier 2) unter Solvency II.

A.5 Sonstige Angaben

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der Gesellschaft unterliegt gemäß § 23 Abs. 2 VAG einer regelmäßigen internen Überprüfung sowie Neubewertung und wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Geschäftsleitung ist basierend auf einem vollständigen Governance Review grundsätzlich davon überzeugt, dass das aktuelle Governance-System der Gesellschaft zweckmäßig und der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist. Zur Vorbereitung der deutschen Athora Gruppe hat die Gesellschaft die aktuelle Gremienstruktur überprüft und hat im Januar 2023 weitere Gremien etabliert, um so die Identifikation und Steuerung aller Risiken durch die erste Verteidigungslinie und die Überprüfung durch die zweite und dritte Verteidigungslinie weiter zu optimieren. Zum 1. Januar 2023 wurde mit Stefan Kropp als COO ein neues Vorstandsmitglied bestellt.

Vorstand

Der Vorstand ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gesellschaft verantwortlich, dazu gehören unter anderem:

- Die Geschäftsstrategie der Gesellschaft;
- Die Allokation des internen Kapitals und der Eigenmittel auf die Risiken der Gesellschaft;
- Die Strategie und das laufende Management der wesentlichen Risiken;
- Eine robuste und transparente Organisationsstruktur mit effektiven Kommunikations- und Berichtskanälen;
- Ein Vergütungsrahmen, der mit der Risikostrategie der Gesellschaft in Einklang steht; und
- Ein adäquates und wirksames internes Kontrollsystem, das gut funktionierende Risikomanagement-, Compliance- und interne Revisionsfunktionen sowie ein angemessenes Rahmenwerk für die Finanzberichterstattung und Rechnungslegung umfasst und auf die weiteren Bereiche der Gesellschaft ausgerollt wird.

Die Ressort-Verteilung im Vorstand zum 01.01.2023 ist nachfolgend aufgeführt:

Name des Vorstandsmitglieds	Ressortverteilung
Dr. Claudius Viewers	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomanagement & Kontrollfunktionen ▪ Compliance (Beschwerdemanagement, Anti-Geldwäsche, Datenschutz) und Interne Revision ▪ Kommunikation mit der BaFin ▪ Human Resources ▪ Asset Liability Management ▪ Outsourcing Vertreter Athora Deutschland (VMF)
Bettina Hoch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnungslegung und Berichterstattung ▪ Finanzen: Planung und Analyse (HGB, IFRS) ▪ Outsourcing Vertreter Athora Deutschland (Risikomanagement, Compliance, Internal Audit) ▪ Versicherungstechnik und Rückversicherung ▪ Kapitalanlage (Rechnungslegung und Controlling) ▪ Steuern
Stefan Kropp	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmensorganisation ▪ Beschaffung ▪ Distributions Management ▪ Betriebskontinuitätsmanagement ▪ Richtlinienverwaltung und Kundenservice ▪ IT

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft über das Geschäftsjahr laufend und begleitet diese beratend. Er wird über die schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Der Aufsichtsrat prüft den Lagebericht sowie den Jahresabschluss und stellt denselben fest. Zudem werden der Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars, die Risikoberichte und die Berichte des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nachfolgend aufgeführt:

- Eric Viet, Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats
Regional Chief Executive Officer,
Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda
- Dr. Christine Theodorovics (seit 1. Jan 2023)
Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
Beraterin, Thalwil (Schweiz)
- Anders Malmström,
Mitglied des Aufsichtsrats, (seit 6. Oktober 2022)
Group Chief Financial Officer,
Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda
- Thomas Doyle,
Mitglied des Aufsichtsrats
Berater, Landshut
- Dr. Manfred Puffer,
Mitglied des Aufsichtsrats
Berater, Meerbusch
- Lukas Ziewer,
Mitglied des Aufsichtsrats
Group Chief Risk Officer,
Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

Im Jahr 2022 haben folgende Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt zum 6. Oktober 2022 niedergelegt:

- Shaymus Kennedy,
Mitglied des Aufsichtsrats
Group Chief Information Officer,
Athora Ireland Services, Dublin
- Ralf Steffen Schmitt,
Stv. Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats
Chief Executive Officer
Athora Deutschland Holding GmbH & Co KG, Wiesbaden

Verteidigungslinien und Schlüsselfunktionen

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft ist nach drei "Verteidigungslinien" organisiert, die in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst sind:

Drei Verteidigungslinien		
Erste Verteidigungslinie	Zweite Verteidigungslinie	Dritte Verteidigungslinie
<i>Geschäftliche Funktionen</i>	<i>Versicherungsmathematische Funktion</i> <i>Risikomanagement-Funktion</i> <i>Compliance-Funktion</i>	<i>Interne Revisionsfunktion</i>

Die erste Verteidigungslinie der Gesellschaft sind die Geschäfts- und Supportfunktionen, die die direkte Verantwortung für die Steuerung und das Eingehen von Risiken gemäß der definierten Risikostrategie, den Risikotoleranzen und der Risikopolitik tragen.

Entsprechend den Solvency II-Anforderungen an Governance-Systeme hat die Gesellschaft zudem vier wesentliche Funktionen in der Organisation verankert:

- Die *Versicherungsmathematische-Funktion* ist dafür verantwortlich, den Vorstand über die Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu informieren.
- Die *Risikomanagement-Funktion* nimmt eine Aufsichtsfunktion in den wichtigsten Prozessen ein, die eine robuste Überprüfung von Entscheidungen und Prozessen im gesamten Unternehmen ermöglicht.
- Die *Compliance-Funktion* ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Versicherungsunternehmen, die Beratung des Vorstandes hierzu, die Identifikation und Beurteilung des Compliance-Risiko und die Beurteilung möglicher Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes.
- Die *Interne Revisionsfunktion* liefert unabhängige Stellungnahmen zur Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risikomanagement- und Governance-Systeme.

Gremien der Gesellschaft

Folgende Gremien sind in der Gesellschaft als Teil des Governance-Systems etabliert:

- Aufsichtsrat
 - Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats
 - Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats
- Vorstand
- Local Risk Committee (LRC)
- Local Financial and Capital Management Committee (LFCC)
- Conflicts Committee (CC)
- Geschäftsführersitzung
- Arbeitsgruppe Finanzen

- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen

Das Audit and Risk Committee hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Risikoappetit und Risikotoleranzen auf Basis der aktuellen und zukünftigen Strategie zu beraten. Das Audit and Risk Committee überwacht auch die Risikomanagementfunktion. Zudem ist es dafür verantwortlich, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Finanzberichterstattung und die interne Kontrolle zu unterstützen. Dazu gehört die Überprüfung der Integrität der Abschlüsse und des Finanzberichterstattungsprozesses, der Systeme des internen Rechnungswesens und der Finanzkontrollen, der Internen Revision und der jährlichen unabhängigen Prüfung der Abschlüsse.

Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die mindestens vierteljährlich tagenden Gremien Local Risk Committee und das Local Financial and Capital Management Committee ein gemeinsames Verständnis der Risikolage und überprüfen die Risikomanagementprozesse aktiv. Diese beiden Gremien koordinieren u.a. Aufgaben im Risikomanagementprozess wie bspw. Überwachung des Risikoprofils der Gesellschaft gemäß den festgelegten Risikoappetiten und Risikotoleranzen, Überprüfung und Management der Kapitalauslastung (Regulatorische Eigenmittel, Stressszenarien, etc.), Assets / Hedging oder Capital Management Framework.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ein Committee aus Aufsichtsräten sowie dem CRO der Gesellschaft gegründet, welches den Vorstand bei Entscheidungen unterstützt, welche Interessenkonflikte beinhalten könnten. Der Zweck des Ausschusses besteht darin, den zuständigen Vorständen Ratschläge und Empfehlungen zu bestimmten, wesentlichen Transaktionen zu geben, so dass jedes Vorstandsmitglied und jeder leitende Angestellte der Unternehmen seine Befugnisse und Pflichten im besten Interesse der Unternehmen und der Interessengruppen der Gesellschaft ausüben kann. Der Ausschuss ist nur ein beratender Ausschuss; die Entscheidung, ob eine wesentliche Transaktion durchgeführt wird oder nicht, wird von dem jeweils zuständigen Vorstand getroffen. Beschließt ein Vorstand, dem Rat des Ausschusses nicht zu folgen, muss er seine Gründe dafür darlegen und dokumentieren.

Solvency II-Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien speziell für die Anforderungen von Solvency II zur Umsetzung der gruppenweiten Governance-Vorgaben überarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden. Die Leitlinien wurden in weiterführenden Richtlinien oder Arbeitsanweisungen weiter konkretisiert.

Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden flache Strukturen gebildet, die ab 2023 durch neue Gremien unterstützt werden, um so die Identifikation und Analyse potentieller Risiken weiter zu optimieren. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen.

Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien beschriebenen Aufgaben ist ein laufender Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen gegeben. Schnittstellen sind definiert, Kommunikationswege vereinbart und die Einhaltung der Arbeitsschritte ist gegenseitig überprüfbar.

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat sowie seine Ausschüsse. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis und eine gesunde Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Der „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil der Organisationskultur zählen. Zudem wurden im Jahr 2022 vielfältige Aktivitäten sowie eine Survey gestartet, um die Risikokultur der Gesellschaft weiter zu verbessern.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Schlüsselfunktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Schlüsselfunktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der Internen Revision. Sie kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Geschäftsleitung stellt durch Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Schlüsselfunktionen erkannt und minimiert werden.

Informationen zum Vergütungssystem

Der Vergütungspolitik der Athora liegt eine gruppenweite Leitlinie zugrunde. Durch einen Anhang zur Leitlinie ist gewährleistet, dass in Deutschland geltende Gesetze und regulatorischen Anforderungen entsprechend umgesetzt werden.

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement des Unternehmens. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht, basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Aufsichtsräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- Unechte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben.

Aufsichtsrat

Nach § 8 der Satzung der Gesellschaft i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der ADKG Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung ausschließlich für das höchste Amt zu zahlen.

Die Vergütung unterscheidet zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

Vorstand

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden ergänzend eingehalten und berücksichtigt.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Kurzfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die jeweils definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation entsprechend den regulatorischen Vorgaben in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40% und in einer langfristigen Komponente in Höhe von ebenso maximal 60% ausgezahlt.

Leitende Angestellte

Die Vergütung von Leitenden Angestellten wird im Rahmen der jährlichen HR-Runde überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine automatische oder mit Tarifentwicklungen verbundene Erhöhung findet nicht statt. Die von der BaFin genannten Zielgrößen werden jederzeit eingehalten.

Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die Gesellschaft mit Ausnahme der in diesem Bericht genannten Kostenübernahmegarantie keine weiteren Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans ausgeführt.

Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand der Gesellschaft überprüft und bewertet die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips regelmäßig. Gleichzeitig werden Anforderungen aus der Athora Gruppe bei dieser Überprüfung berücksichtigt. Die Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems wird hierbei u.a. unterstützt durch die Auswertung der Ergebnisse des VMF Berichts, des Compliance Berichts, der Prüfungen der internen Revision, den Erkenntnissen des Risikomanagements und der Auswertung des IKS.

Regelmäßig werden im Rahmen der Überprüfung des Governance-Systems gem. § 23 Abs. 2 VAG Verbesserungsmöglichkeiten zusammen mit der Implementierung des Governance-Systems der internationalen Athora Gruppe überprüft. So wurde im Jahr 2022 eine Governance Review durchgeführt. In Zusammenhang mit einer geplanten Akquisition der deutschen Gruppe werden für 2023 weitere Gremien etabliert, so dass die Risiken durch die erste Verteidigungslinie angemessen identifiziert, analysiert, gesteuert und reportet werden, sowie durch die zweite und dritte Verteidigungslinie angemessen überprüft werden. Damit wird die Aufbauorganisation weiter optimiert.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG Gruppe zu gewährleisten.

Sollte der Aufsichtsrat oder der Vorstand den Eindruck gewinnen, dass eine Person den Anforderungen nicht genügt, werden Schritte unternommen, um den Anforderungen an fit und proper jederzeit zu genügen.

Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden folgende Bereiche unterschieden:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Führungskräfte und Mitarbeiter

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats der ALV wurde ein

Anzeigeverfahren bei der BaFin durchgeführt, die jeweils mitteilt, dass sie keine Bedenken im Hinblick auf die jeweilige Bestellung hat.

Vorstand

Die Vorstände der Gesellschaft bestehen nach den Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt. Vor der Bestellung durch den Aufsichtsrat wird mit der BaFin abgeklärt, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten. Die notwendigen Daten aller Vorstandsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Vorstandsmitglieder ebenfalls vor.

Die Vorstände der ALV sind zugleich Ausgliederungsbeauftragte der jeweiligen Schlüsselfunktionen und erfüllen die fit and proper Anforderungen.

Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter gelten, nach der Ernennung durch den Vorstand auch zur Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dafür wird in Ermangelung einer eigenen Vorlage das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung genutzt. Die Schlüsselfunktionsinhaber werden der BaFin in der Regel vor deren Ernennung mit den geforderten Inhalten unverzüglich gemeldet. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) an die jeweilige Schlüsselfunktion in den Vordergrund gestellt. Alle Schlüsselfunktionen wurden der BaFin angezeigt, die gegen die jeweilige Bestellung keine Bedenken hatte. Die Gesellschaft hat für jede Schlüsselfunktion individuelle Anforderungen definiert, die mindestens von dem jeweiligen Inhaber vor der Erstbesetzung zu erfüllen sind.

Die Gesellschaft führt demnach zur Sicherstellung der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualität des Fachwissens der entsprechenden Schlüsselfunktion einen individuellen Entwicklungsplan mit der Planung von speziellen Fortbildungen, welche auch in einem gesonderten Register pro Schlüsselfunktion nachgehalten und dokumentiert werden.

Führungskräfte und Mitarbeiter

Zur Sicherstellung der Qualifikations- und Zuverlässigkeitsansprüche kommen mehrere Instrumente zum Tragen. Für bestehende Mitarbeiterverhältnisse erfolgt die Qualifikation u.a. durch interne und externe Fortbildungen, Entwicklungsgespräche und regelmäßige Feedback-Runden. Für noch nicht bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind die in den Unternehmen existierenden Stellenbeschreibungen führend (Ausnahmen sind Vorstandsmitglieder). Die Stellenbeschreibungen geben Auskunft über:

- Ziel der Position
- Kernaufgaben und daraus resultierende Anforderungen
- für die Stelle notwendige Qualifikationen und Erfahrungen

- Aufgabenbeschreibung der spezifischen Stelle
- organisatorische Einbindung

Risikoeinschätzung hinsichtlich der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung unterstützt den Vorstand durch geeignete Prozesse, die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit für den relevanten Personenkreis jederzeit sicherzustellen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Enterprise Risk Management Framework

Das Enterprise Risk Management Framework ist die Grundlage für das Risikomanagement in allen Bereichen des Unternehmens. Ziel ist es, das Management in die Lage zu versetzen, mit Unsicherheiten und den damit verbundenen Risiken und Chancen effektiv umzugehen, indem die Fähigkeit der Organisation zur Wertschöpfung verbessert wird, die zur Erfüllung der Unternehmensstrategie beiträgt.

Das Enterprise Risk Management Framework setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, wobei sich die einzelnen Bausteine gegenseitig beeinflussen:



Risikostrategie

Ziel der Risikostrategie ist es, die Unternehmensstrategie in einer Weise zu unterstützen, die auf die erklärte Risikotoleranz der Gesellschaft ausgerichtet ist, nachhaltig ist und die Anforderungen der Stakeholder (z.B. Versicherungsnehmer, Aktionäre, Regulatoren und Mitarbeiter) berücksichtigt. Die Bewertung der Risikopräferenzen führt zu einem spezifischen Risikoprofil, das die Risiken widerspiegelt, die die Gesellschaft eingehen will und welche Risiken es durch Risikominderungs-techniken oder andere Managementmaßnahmen vermeiden möchte.

oder Versicherung gegen das Risiko) oder die Vermeidung des Risikos (Beendigung von Aktivitäten, die das Risiko verursachen) umfassen. Dabei werden die Auswirkungen auf die Verringerung der Wahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkungen des Risikos sowie die Kosten und der Nutzen alternativer Maßnahmen auf das Risiko berücksichtigt.

Risikoberichterstattung

Zur Bewertung, Überwachung und Steuerung der Risiken werden Risikoberichte erstellt, die die Auswirkungen der wichtigsten Markt- und versicherungstechnischen Risiken auf die Erträge und das regulatorische Kapital aufzeigen, sowie zusätzliche Berichte für das Kreditkonzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko.

Risikoüberwachung

Die wesentlichsten Risikothemen werden durch das Risk Assessment regelmäßig identifiziert und überwacht. Eine Analyse über die Risikosituation wird dem Local Risk Committee vierteljährlich vorgelegt und diskutiert. Da die Gesellschaft dem Asset Liability Management sowie dem Hedging der Zinsänderungsrisiken besondere Bedeutung beimisst, erfolgt die Berichterstattung hierzu mit höherer Frequenz, die zudem der jeweiligen Marktsituation angepasst werden kann. Die Analysen liefern einen Vergleich der Risikopositionen mit den Risikolimiten. Analysen zu Liquiditätsrisiken werden wöchentlich aktualisiert. Diese effektive Risk Governance ist ein wichtiges Element der Risikokontrolle, das klare Verantwortlichkeiten und strukturierte Entscheidungsprozesse vorgibt.

Own Risk and Solvency Assessment

Das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) ist die regelmäßige Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte, sowie der Eigenmittel, die die Gesellschaft benötigt bzw. zur Verfügung hat, um den Verpflichtungen angesichts dieser Risiken aktuell und in Zukunft erfüllen zu können.

Der Vorstand verantwortet, dass der ORSA-Prozess angemessen gestaltet und umgesetzt wird sowie die Erkenntnisse aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse integriert werden. Im Rahmen der ORSA Leitlinie werden neben Rollen und Verantwortlichkeiten auch die wesentlichen Prozessschritte zur Durchführung des ORSA dargestellt. Der Vorstand überprüft und genehmigt die ORSA-Leitlinie.

Der gesamte ORSA-Prozess wird jährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils durch den Vorstand gesteuert. Der letzte ORSA-Bericht wurde auf dem Stichtag 31. Dezember 2021 erstellt.

Wesentliche Elemente des ORSA-Prozesses sind:

- Der Prozess ist iterativ und unterliegt einer ständigen Überwachung, um sicherzustellen, dass der ORSA auf wesentliche Änderungen im Risikoprofil reagiert.
- Die Geschäftsstrategie ist klar definiert, mit den wesentlichen Unternehmenszielen, einer Risikostrategie sowie einer Kapitalmanagementstrategie inklusive Kapitalmanagementplan.
- Die Ergebnisse aus der Geschäftsstrategie, dem Geschäftsplan und dem Kapitalmanagementplan werden in den gesamten ORSA- und Entscheidungsprozess einbezogen.

- Die Ergebnisse der Risikoberichterstattung liefern kontinuierlich einen wesentlichen Input für den Prozess.
- In allen Teilen des Prozesses werden externe Umweltfaktoren sowie aufkommende und langfristige Risiken berücksichtigt.
- Der Vorstand ist aktiv in den ORSA-Prozess eingebunden, indem er den Prozess initiiert und steuert, die Hinterfragung der jeweiligen Ergebnisse aktiv durchführt und die Erkenntnisse in die Unternehmenssteuerung sowie in geeignete Maßnahmen überführt.

Die Gesellschaft steuert die Eigenmittel gemäß der Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risiken gemäß Enterprise Risk Management Framework.

Die Kapitalmanagement-Leitlinie stellt sicher, dass die Finanzkraft der Gesellschaft geschützt wird, indem Kapitalmanagementkorridore definiert werden. Das Management stellt sicher, dass das Kapital innerhalb der festgelegten Korridore gehalten wird und ergreift geeignete Maßnahmen, wenn es sich außerhalb dieser Korridore befindet. Um gleichzeitig Marktopportunitäten zu ergreifen, können die Korridore erweitert werden, um taktische Maßnahmen zu ergreifen, ohne den generellen Risikoappetit zu verändern.

Die Allokation des Kapitals auf die verschiedenen Risiken wird durch die Risikotoleranzaussagen gesteuert, die ein grundlegender Bestandteil des Enterprise Risk Management Framework sind. Die Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risikotoleranzklärung stellen zusammen sicher, dass die Gesellschaft angemessen kapitalisiert ist und die Eigenmittel den Risiken entsprechend der Geschäftsstrategie zugewiesen werden.

Die Gesellschaft ermittelt ihren Solvenzbedarf durch Projektionen über den Geschäftsplanungszeitraum unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie, des Risikoprofils und der Kapitalmanagement-Aktivitäten.

Der ORSA ist ein kontinuierlicher Prozess, dessen Erkenntnisse der Vorstand fortlaufend bei wichtigen Entscheidungen nutzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die strategischen Ziele, die aktuellen und erwarteten Solvenzpositionen, die Risikoüberwachung und die Geschäftsinitiativen informiert. Die Ergebnisse des ORSA werden im jährlichen ORSA-Bericht oder bei Bedarf in weiteren Berichten dokumentiert.

Die ORSA-Leitlinie enthält mögliche Auslöser für die Erstellung eines nicht regulären ORSA-Berichts, jedoch ist dies weder eine abschließende Liste noch ein automatischer Prozess, und die finale Entscheidung obliegt dem Vorstand.

B.4 Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich für die Einrichtung, Weiterentwicklung, Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und die Funktionsfähigkeit adäquater rechnungslegungsbezogener und sonstiger interner Kontrollen und des rechnungslegungsbezogenen Risikomanagementsystems verantwortlich.

Die Gesellschaft hat ein internes Kontrollsystem etabliert, das die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die Wirksamkeit und Effizienz der Vorgänge sowie die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit finanzieller und nicht finanzieller Informationen gewährleistet. In

diesem Zusammenhang hat sich die Gesellschaft auch im Jahr 2022 an dem gruppenweiten Projekt zur Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems beteiligt und die erweiterten Anforderungen fristgerecht und erfolgreich mit Ablauf des Geschäftsjahres umgesetzt.

Die Kontrollaktivitäten der Gesellschaft zielen insbesondere darauf ab, ein angemessenes Niveau an interner Kontrolle über die operative Tätigkeit und die Finanzberichterstattung sicherzustellen. Ziel ist es, die Zuverlässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Qualität der internen und externen Berichterstattung sowie die Sicherung der Vermögenswerte zu gewährleisten. Die Grundsätze des Enterprise Risk Management Frameworks und des internen Kontrollsystems wurden in die zugrunde liegenden Richtlinien des gesamten Unternehmens eingebettet.

Allgemeine Grundsätze des Internen Kontrollrahmens von Athora

Die allgemeinen Grundsätze des Internen Kontrollrahmens gelten für alle Fachbereiche:

- Alle Mitarbeiter müssen sich an den Verhaltenskodex halten. Der Verhaltenskodex besagt, dass alle Mitarbeiter ihre Arbeit auf ethische Weise ausführen; basierend auf den Arbeiten aus dem Jahr 2022 ist für das Jahr 2023 eine umfassende Aktualisierung des Code of Conduct vorgesehen.
- Wenn Mitarbeiter Betrug, unübliche Rechnungslegungsvorgänge oder anderes unethisches Verhalten bemerken oder beobachten, sollten sie dies einem Mitglied der Geschäftsleitung, dem Inhaber der Compliance-Funktion oder der lokalen Whistleblower-Hotline melden;
- Alle Fachbereiche verfügen über ein internes Kontrollsystem, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte und Geschäftsunterlagen angemessen vor Verlust, Diebstahl, Änderung oder unbefugtem Zugriff geschützt sind;
- Alle Fachbereiche verfügen über eine angemessene Aufgabentrennung. Sofern eine angemessene Trennung nicht erreicht werden kann, werden andere Kontrollen eingerichtet und dokumentiert;
- Alle Fachbereiche verfügen über Business Continuity-Pläne mit einem regelmäßigen Aktualisierungsprozess; und
- Die Geschäftsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und den lokalen gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Compliance-Funktion

Die Compliance Verantwortung ist als zentrale Leitungsaufgabe (§ 76 AktG) dem Gesamtvorstand zugewiesen. Die Compliance-Funktion ist innerhalb der deutschen Gruppe ausgelagert und verantwortlich für die Überwachung und Beratung der Gesellschaft bei der Umsetzung des Geschäftsplans innerhalb der Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften. Um sicherzustellen, dass die Compliance-Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt werden, führt die Compliance-Funktion regelmäßig ein Compliance-Monitoring durch.

Die Compliance-Funktion ist unabhängig von der ersten Verteidigungslinie innerhalb des Unternehmens und innerhalb der Gruppe, um ihre Effektivität sicherzustellen. Dies wird wie folgt umgesetzt:

- Die Compliance-Funktion hat eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gesellschaft;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Managements von Compliance-Risiken und steuert das Compliance Team;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet an das Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats und den Vorstand der Gesellschaft;
- Das gesamte Compliance-Team hat keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Compliance-Aufgaben und anderen Verantwortlichkeiten; und
- Die Compliance-Funktion hat jederzeit vollen Zugang zu Informationen und Ressourcen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Daneben sind alle Mitarbeiter persönlich verantwortlich, dass ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, Vorschriften, dem Athora-Verhaltenskodex und den internen Richtlinien ausgeführt wird. Die Fachbereiche sind für die Implementierung der Systeme, Richtlinien und Verfahren verantwortlich, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen relevante Verpflichtungen verhindert werden und die Geschäfte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.

Sofern ein Compliance Fall oder ein Verstoß festgestellt wird, ist dies unverzüglich der Compliance-Funktion zu melden. Der jeweilige Fachbereich ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich, und das Compliance-Team überwacht die Umsetzung, um die gewünschten Ergebnisse sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an den Vorstand. Regelmäßigen Berichte der Compliance-Funktion informieren über die bestehenden Compliance-Risiken sowie Maßnahmen zur Verbesserung und geben der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen.

B.5 Interne Revisionsfunktion

Beschreibung der Internen Revision

Die Interne Revision versteht sich als Dienstleister für Aufsichtsrat und Vorstand sowie als Partner der Fachbereiche der Gesellschaft. Ziel der Internen Revision ist es, die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und die Geschäftsleitung bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In ihrer Prüffunktion ist die Interne Revision objektiver, prozessunabhängiger Teil des internen Überwachungssystems.

Die Gesellschaft hat ihre Interne Revision an die ADKG ausgelagert, diese wiederum hat die Funktion an einen externen Dienstleister ausgelagert. Eine entsprechende Anzeige an die BaFin ist fristgerecht erfolgt.

Die Interne Revision prüft risikoorientiert, prozessorientiert und auch projektbegleitend. Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen prüft die Interne Revision vermehrt die Geschäftstätigkeit der Bereiche der ADGK Gruppe (Operational Auditing), und damit der Gesellschaft. Hierbei werden Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie

Zielabweichungen festgestellt. Auf Basis der Ursachen für die Abweichungen werden Verbesserungsvorschläge gemacht.

Aufbauorganisation

Die Interne Revision ist dem Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision der Gesellschaft und dem zuständigen Geschäftsführer der ADKG unmittelbar berichtspflichtig. Die Interne Revision ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit organisatorisch selbständig und handelt ausschließlich im Auftrag und Interesse der ADKG Gruppe. Unbeschadet des (eingeschränkten) Direktionsrechts der Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Vorstände) hat die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Prüfungsplanung, Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen unzulässigen Beeinflussungen unterworfen ist. Der Internen Revision steht das Recht zu, ad hoc Prüfungen außerhalb der Prüfungsplanung und unabhängig von dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung von zusätzlichen Prüfungen durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Funktionstrennung erfolgen die Prüfungshandlungen der Internen Revision durch externe Mitarbeiter, die nicht in die betrieblichen Abläufe der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind.

Die Interne Revision darf im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Geschäftsbereiche beratend tätig sein, wenn ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt und sie keine operativen Funktionen oder Tätigkeiten übernimmt.

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert. Ergänzend sind „Jour Fixe“-Termine mit dem Vorstand sowie der Leitung der Gruppenrevision der Athora Group terminiert.

Unabhängigkeit der Internen Revision

Die Interne Revision (Funktion und Mitarbeiter) unterliegt keinen Einflüssen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können. Die Interne Revision muss insbesondere von der Geschäftsleitung als auch von dem Aufsichtsorgan unabhängig arbeiten können und auch von allen anderen Stellen in den Gesellschaften der Athora Deutschland Gruppe entsprechend unabhängig sein.

Prüfungsplanung

Die Interne Revision hat einen Prüfungsplan zu erstellen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, in dem die durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance-Systems der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung der Outsourcing Verhältnisse festgelegt sind. Die Interne Revision koordiniert die Revisionsmaßnahmen innerhalb der ADKG Gruppe in enger Abstimmung mit der Internen Revision der Muttergesellschaft (Group Internal Audit).

Die möglichen Prüfungsfelder ergeben sich aus einem jährlichen Risk Assessment, das die Organisationsstruktur der Gesellschaft, die Ergebnisse früherer Revisionen und die Ergebnisse der jährlichen Risk Assessment Gespräche mit Abteilungsleitern und der Geschäftsleitung berücksichtigt.

Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird laufend überprüft, um Anpassungen bzgl. vorhandener Risiken zu berücksichtigen. Unterjährige Veränderungen des Prüfungsplans sind – analog dem Vorgehen beim initialen Prüfungsplan – immer genehmigungspflichtig.

Der Prüfungsplan wird im „Audit and Risk Committee“ bekannt gegeben und wird darüber hinaus den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision der europäischen Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) koordiniert und überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Ziel, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch, legt transparent ausgegliederte Berechnungen offen und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Die VMF überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms analysiert. Zusammenfassend schätzt die VMF die Berechnungsannahmen als angemessen ein, empfiehlt weiterhin die Analyse möglicher Veränderungen insbesondere aufgrund des erheblichen Anstiegs der Zinsen im Laufe des Jahres 2022.

Die VMF ist laufend und insbesondere nach den Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Sie erstellt einen Jahresbericht an den Vorstand, in dem ihre wesentlichen Tätigkeiten zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben wurden. Dabei nahm die VMF Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gab außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Ihre Unabhängigkeit stellt die VMF dadurch sicher, dass sie nicht aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Ergebnisse der Berechnungen werden unter Würdigung der Feststellungen, der durchgeführten Analysen im Jahr 2022 und der Auseinandersetzung mit den Ergebnissen als angemessen bewertet.

Insgesamt schätzt die VMF das bestehende Rückversicherungsprogramm als angemessen an, empfiehlt aber, aufgrund der Erkenntnisse aus dem Jahr 2022 bzgl. der geänderten Zinsen am Kapitalmarkt das Rückversicherungsprogramm zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von wesentlichen Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG-Gruppe die Outsourcing-Leitlinie und eine eigene lokale Übersicht sämtlicher Ausgliederungen (sog. Outsourcing Register oder Outsourcing Inventory) erstellt, das regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert wird. Die Outsourcing-Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Sie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe sowie konzerninterne Dienstleister, wobei die Anforderungen an die konzerninterne Ausgliederung geringer ausfallen können. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.).

Die Outsourcing-Leitlinie regelt u.a. eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses sowie Informationen zur Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Governance.

Durch die Art der Ausgliederung werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die ALV hat mit den Outsourcing-Dienstleistern alle erforderlichen Bestimmungen vereinbart, um dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG).

Der im Unternehmen für die ausgliedernde Funktion bzw. den ausgliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen sind Ausgliederungsbeauftragte eingesetzt. Die Absicht zur Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten wird der BaFin zusammen mit der Absicht der Ausgliederung angezeigt. Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

Im Oktober 2021 wurde unterhalb der Funktion des COO der Athora-Deutschland-Gruppe mit dem Outsourcing Management eine neue Funktion eingerichtet. Das Outsourcing Management ist der zentrale Ansprechpartner für Mitarbeiter der Athora, von Athora Group sowie von externen Prüfern oder Dritten für alle Outsourcing-Angelegenheiten. Das beinhaltet die Führung der Kommunikation, Weitergabe von Informationen und veranlassungsbezogene Berichterstattung über die Auslagerungsstruktur insgesamt. Das Outsourcing Management überwacht nicht und ersetzt nicht den jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten, der für das jeweilige Outsourcing fachlich, inhaltlich und für die wirksame Beaufsichtigung des Dienstleisters verantwortlich ist. Mit dem Outsourcing Management sollen die mit dem Outsourcing verbundenen Risiken für die Gesellschaft optimal gesteuert, frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Im Berichtszeitraum ausgelagerte Funktionen

Im Berichtszeitraum wurden der BaFin die geplante Ausgliederung der IT angezeigt.

Die Besetzung der Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen:

Funktion	Verantwortlich	Funktion	Verantwortlich
Compliance	Bettina Hoch	Risikomanagement	Bettina Hoch
Interne Revision	Bettina Hoch	Versicherungsmathematische Funktion	Claudius Vievers

Zum Geschäftsjahresende sind weiterhin nur noch zwei Vorstände der Gesellschaft direkt bei der Gesellschaft angestellt.

Die Darstellung der Mitarbeitersituation der Gesellschaft während des Jahres im Vergleich zum Vorjahr ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Anzahl Mitarbeiter	2021	2020
Angestellte und Auszubildende im		
kaufmännischen Innendienst	0	0
davon Teilzeit	0	0
Festangestellter Außendienst	0	0
Arbeitnehmer insgesamt	0	0

B.8 Sonstige Angaben

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Governance-System der Gesellschaft zu nennen.

C. Risikoprofil

Allgemein

Die Risikostrategie von Athora gibt die Richtung für das angestrebte Risikoprofil vor und unterstützt gleichzeitig die Geschäftsstrategie. Im Rahmen der Risikostrategie werden Risikotoleranzen und -limite festgelegt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit eine Solvenz- und Liquiditätsposition aufrechterhält, die gewährleistet, dass kein realistisches Szenario zu einem Ausfall der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern führt. Die jeweiligen und in diesem Kapitel vorgestellten Solvenzquoten werden mit Übergangsmaßnahmen dargestellt.

Das Unternehmen steuert die Risiken zum Nutzen seiner Kunden und anderer Stakeholder. Die Gesellschaft ist strategischen, finanziellen und nicht-finanziellen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist so konzipiert, dass diese Risiken effektiv und effizient im Einklang mit der Unternehmensstrategie gesteuert werden.

Ein wichtiger Aspekt des ORSA-Prozesses sind Stresstests und Szenariorechnungen, wobei einige dieser Sensitivitäten in Abschnitt C aufgeführt werden.

Die wichtigsten Risiken zum Jahresende 2022 sind Risiken aus alternativen Anlageformen (Aktienrisiko) und Spreadrisiken.

Prudent Person Principle

Das Prudent Person Principle fordert, dass Unternehmen nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen identifizieren, messen, überwachen, managen, kontrollieren und berichten können sowie bei der Bewertung ihres gesamten Solvenzbedarfs angemessen berücksichtigen. Die Gesellschaft berücksichtigt diese Anforderungen bei jeder Investition in neue Vermögenswerte oder Instrumente.

Die Gesellschaft legt das Vermögen der Versicherungsnehmer nicht direkt an, sondern bedient sich stattdessen einer Reihe von Kapitalanlagegesellschaften. Um den Anforderungen des Prudent Person Principles gerecht zu werden, sind mit allen Investmentmanagern angemessene Verträge abgeschlossen worden. Die Gesellschaft investiert im Wesentlichen in liquide und illiquide Anleihen, alternative Investments, strategische Beteiligungen und liquide Mittel. Diese Anlagen berücksichtigen die geltenden internen Risikoriclinien. Die Gesellschaft identifiziert und misst die mit ihren Vermögensanlagen verbundenen Risiken durch regelmäßige Anlageberichte, die detaillierte Informationen über die der Anlage zugrundeliegenden Vermögenswerte sowie deren Entwicklung enthalten. Die Gesellschaft steuert und kontrolliert die mit den getätigten Investitionen verbundenen Risiken durch Risikoleitlinien, dokumentierte Prozesse und Vorgaben zur Risikotoleranz. Die Gesellschaft ist bestrebt, ein angemessenes Maß an Vorsicht bei der Auswahl der zu haltenden Anlagen zu gewährleisten. Unterstützt wird dies durch eine Reihe von Richtlinien, die regelmäßig überprüft werden und dazu beitragen, Risikokonzentrationen oder eine übermäßige Risikokumulierung im gesamten Portfolio zu verhindern. In der Anlagestrategie wird dargelegt, wie Interessenkonflikte erkannt und gehandhabt werden, um sicherzustellen, dass die Anlagen im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Begünstigten getätigt werden. Darüber hinaus hat die Gesellschaft ein

Committee aus Aufsichtsräten sowie dem CRO der Gesellschaft gegründet, welches den Vorstand bei Entscheidungen unterstützt, welchen Interessenkonflikte beinhalten könnten.

Die Gesellschaft überwacht die Vermögensanlagen und die Wertentwicklung durch verschiedene, regelmäßig tagende Gremien. Dazu gehören Vorstandssitzungen, Geschäftsführungssitzungen der luxemburgischen Investments, Investment Committee, Local Risk Committee sowie Local Financial and Capital Management Committee.

Die Athora Lebensversicherung AG hat im Jahr 2018 ihre Strategie geändert und aktiv die Solvenzbilanz vor Zinsschwankungen immunisiert. Dieses erfolgt zunächst durch die Investition in Staatsanleihen, Hypotheken und die Nutzung von Derivaten. Als im Laufe des Jahres 2019 die Zinsen auch für Bundesanleihen für praktisch alle Laufzeiten im negativen Bereich waren, hat sich die Gesellschaft entschieden, für die Sicherung der Solvenzbilanz vor Zinsschwankungen vermehrt Derivative einzusetzen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Solvenz II Position und damit die ökonomische Position der Gesellschaft sich bei deutlich fallenden Zinsen im Rahmen des jahrelangen Niedrigzinsumfeldes nachhaltig verbessert hat, auch ohne den Ansatz von Übergangsmaßnahmen. Eine weitere positive Konsequenz dieser Strategie war, dass größere Teile der Kapitalanlagen in Investments mit attraktivem Risiko Rendite Profil investiert werden konnten, so dass die Gesellschaft die Überschussbeteiligung für die Kunden entgegen den Markttrends erhöhen und halten konnte.

Im Rahmen des Angriffskriegs gegen die Ukraine, der damit in Zusammenhang stehenden deutlichen Verteuerung von Energie, der signifikanten Erhöhung der Inflation im Jahr 2022 sowie dem deutlichen Anstieg der Zinsen im Verlaufe des Jahres 2022 zeigte sich in der rein ökonomischen Betrachtung wie auch die Betrachtung unter Solvency II die Robustheit des Ansatzes, so dass sich unter anderem die Bedeckungssituation zum Jahresende ohne den Ansatz von Übergangsmaßnahmen deutlich verbesserte. Gleichzeitig reagiert insbesondere die Passivseite untern HGB nicht durch entsprechende Entlastungen bzw. den Aufbau von Reserven, während die Aktivseite durch die deutliche Erhöhung des Zinsniveaus nicht nur stille Reserven verloren hat, sondern auch stille Lasten im Bereich von Anleihen und Derivaten gebildet wurden.

Entsprechend den Vorschriften des HGB mussten Teile der Marktwertreduzierungen in HGB berücksichtigt werden.

Die Geschäftsleitung legt die Anlagestrategie fest und ist für das Risikomanagement verantwortlich. Der Prozess wird über die genannten Gremien gesteuert, die die Einhaltung der Richtlinien überwachen und mehrmals im Jahr in der Aufsichtsratsitzung Bericht erstatten.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexposition

Im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten. Bei der Gesellschaft erfolgt die Bewertung der Einzelrisiken gemäß Solvency II Standardformel. Zum 31. Dezember 2022 umfassen die versicherungstechnischen Risiken 20% der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvvenzkapitalanforderung.

Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko betrifft die Kapital-, Risiko- und Fondsgebundenen Produkte. Es ist entsprechend der Risikostrategie von geringer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz an Rückversicherer mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2022 gab es beim Sterblichkeitsrisiko trotz der Nachwirkungen der Corona-Pandemie für die Gesellschaft keine grundsätzlichen Änderungen.

Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko betrifft alle Rentenversicherungsprodukte, von denen ein Teilbestand rückversichert ist. Demzufolge ist es von mittlerer Bedeutung und reduziert sich analog dem Bestandabbau. Zusätzlich hat der starke Anstieg der Zinsen im Laufe des Jahres 2022 dafür gesorgt, dass sich das Langlebigkeitsrisiko deutlich reduziert. Inwieweit die Corona Krise mittel- und langfristig zu Änderungen in der Sterblichkeit führt, ist in den nächsten Jahren zu analysieren.

Storno

Das relevante Stornorisiko der Gesellschaft ist das Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten, da das Neugeschäft 2010 eingestellt wurde und sich demzufolge ein großer Anteil an Kapital- und Rentenversicherungen mit hohen Garantiezinsen im Bestand befindet. Das Stornorisiko ist stark zinssensitiv. Der zum Schutz vor stark sinkenden Zinsen im Jahr 2019 abgeschlossene Rückversicherungsvertrag mit der Athora Life Re, der Einflüsse aus weiter fallenden Zinsen bei unverändert hohen Garantien reduziert, wurde im Jahr 2022 gekündigt.

Im Geschäftsjahr 2022 ist das Stornorisiko bei nahezu unverändertem Stornoverhalten aufgrund des Diskontierungseffektes in Folge der nun stark gestiegenen Zinsen sehr deutlich gesunken. Ob und inwieweit die erhöhte Inflation in Folge des Krieges in der Ukraine mit den daraus resultierenden Effekten auf die Wirtschaft und die Arbeitslosensituation Einfluss auf das Stornoverhalten hat, ist bisher nicht erkennbar.

Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie mittels Rückversicherungsschutz an Rückversicherer mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere den mit der SwissRe geschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2022 gab es beim Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko keine wesentliche Änderung.

Kosten

Das Kostenrisiko ist ein wesentlicher Risikofaktor, da durch die Einstellung des Neugeschäfts Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die Athora Deutschland GmbH als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der Gesellschaft als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung 213 für einen der Teilbestände hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Das Kostenrisiko ist von hoher Bedeutung, welches aufgrund der oben dargestellten Vertragsgestaltung vollständig mitigiert wurde. Im Geschäftsjahr 2022 ist das Kostenrisiko leicht gesunken.

Katastrophe

Das Katastrophenrisiko Leben ist von niedriger Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie weitgehend reduziert, insbesondere durch den mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2022 gab es beim Katastrophenrisiko keine wesentliche Änderung.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und kontrolliert das versicherungstechnische Risiko mit Hilfe verschiedener Methoden:

- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der wichtigsten versicherungstechnischen Risiken auf, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die Abweichungen von den Erwartungen erläutert.
- Eine vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Local Risk Committee.
- Untersuchungen zur Sterblichkeit, Langlebigkeit und Stornoverhalten werden regelmäßig durchgeführt und in den Berechnungen berücksichtigt.
- Im Rahmen des ORSA werden Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko der Gesellschaft sind entsprechende Rückversicherungsverträge, wobei hohe Einzelrisiken mitversichert sind. Die Rückversicherungsverträge sind so gestaltet, dass der Rückversicherungsschutz über die gesamte Dauer der Bestandsabwicklung gilt. Zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit des Rückversicherungsschutzes wird die Bonität der Rückversicherungspartner regelmäßig überwacht.

Die Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos hat sich im Laufe des Jahres 2022 lediglich dahingehend geändert, dass das stark geänderte Zinsniveau aufgrund des Diskontierungseffektes das SCR einzelner versicherungstechnischer Risiken beeinflusst hat. Ein möglicher Einfluss der hohen Inflation auf die Versicherungstechnik lässt sich aus den bisherigen Erkenntnissen nicht ableiten. Dennoch werden alle versicherungstechnischen Risiken bzgl. des weiteren Einflusses der starken gestiegenen Inflation und Zinsen beobachtet.

Risikokonzentration

Die auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades, der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte sowie des umfassenden Rückversicherungsschutzes.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests, als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Als konkrete Maßnahmen wird die Hedging Strategie aktuell

überarbeitet. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Underwriting Risk Stress Szenarien

Versicherungstechnische Risiken, insbesondere Sterblichkeits-, Storno- und Kostenrisiken, werden für Athora Deutschland als wesentlich angesehen, da sie die erwarteten Auszahlungen an die Versicherungsnehmer beeinflussen und zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten und folglich zu einer Verringerung der Eigenmittel führen.

Hierbei wird ein 1 in 200 Jahre Schock angewendet jeweils für Sterblichkeit, Langlebigkeit und Storno. Dies entspricht einem Anstieg der Sterblichkeit um 15% bzw. einer Verringerung um 20% (Langlebigkeit). Storno wird um 17% erhöht bzw. um 14% verringert. Die Stresse führen im negativen Fall zu einer Verringerung der Bedeckungsquote.

Das SCR verändert sich in der Regel nur geringfügig, kann in adversen Fällen aber um bis zu 9% steigen.

C.2 Marktrisiko

Risikoexposition

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. Im Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken aus der Anlagetätigkeit quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die Gesellschaft insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Zum 31. Dezember 2022 umfassen die Marktrisiken 74% der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Die wesentlichen Marktrisiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, werden im Folgenden dargestellt.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht, wenn sich die Marktwertänderungen aller zinsensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht ausgleichen. Für Lebensversicherungsgesellschaften besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Kapitalerträge zur Finanzierung zukünftiger Zinsgarantien nicht ausreichen. Die Gesellschaft hat Verpflichtungen mit langlaufenden Garantien, sodass sie grundsätzlich dem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Entsprechend der Risikophilosophie hat die Gesellschaft keinen Appetit auf Zinsänderungsrisiken. Aus diesem Grund sichert sich die Gesellschaft gegen Änderung der Zinsen ab und analysiert aufgrund der aktuellen Marktentwicklung ihre Hedging-Strategie.

Aktienrisiko

Die Gesellschaft ist dem Aktienrisiko durch Investitionen in alternative Anlagen sowie strategischen Beteiligungen ausgesetzt, die ein aktienähnliches Verhalten aufweisen, darunter auch ein strategisches Investment in eine Immobilienplattform. Die Gesellschaft hat keine Investments in gelistete Aktien für eigene Rechnung. Insgesamt ist das Aktienrisiko von hoher Bedeutung.

Immobilienrisiko

Die Gesellschaft hat ihr Immobilien-Exposure in 2021 signifikant reduziert und wird dieses in näherer Zukunft auch nicht wieder erhöhen. Somit ist das Immobilienrisiko von untergeordneter Bedeutung.

Spreadrisiko

Die Gesellschaft geht das Spreadrisiko durch seine Bestände an nichtstaatlichen festverzinslichen Anlagen, einschließlich Unternehmensanleihen, Private Kredite und besicherten Darlehensverpflichtungen ein. Das Rentenportfolio der Gesellschaft wird im Wesentlichen von Apollo Asset Management Europe verwaltet, einem weltweit führenden Unternehmen in der Beschaffung und Verwaltung von privaten Krediten. Der Appetit der Gesellschaft auf diese Risiken ist groß, da ihr Risiko-Ertrags-Profil als attraktiv angesehen wird und gut zu den langlaufenden, garantierten Lebensversicherungsverbindlichkeiten passen. Die Gesellschaft hat sich im Laufe des Jahres 2022 zum großen Teil von Unternehmensanleihen mit guter Bonität getrennt, hält aber weiterhin einen Anteil an Privaten Krediten. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird das Spreadrisiko intensiv überwacht und aktiv gesteuert.

Währungsrisiko

Der weit überwiegende Teil der Devisenanlagegeschäfte erfolgt in USD und teilweise in GBP. Diese Anlagen erfolgen in Spezialfonds, wobei das Währungsrisiko vollständig durch Devisenderivate abgesichert wird. Die Effektivität der Absicherung wird kontinuierlich überwacht, sodass die Gesellschaft keinem wesentlichen Währungsrisiko ausgesetzt ist.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Marktrisiko durch eine Reihe von Methoden:

- Zur Steuerung der Marktrisiken finden neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche regelmäßige Gremien- und Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, in der die Strategische Asset Allokation sowie Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder Absicherungsmaßnahmen beschlossen werden.
- Durch umfangreiche Absicherungsmaßnahmen, deren Effektivität in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten bis zu wöchentlich überprüft wird, wurden das Währungsrisiko vollständig sowie das ökonomische Zinsänderungsrisiko zum überwiegenden Teil gehedged. Die Wirksamkeit wird mittels eng definierter Limite überwacht.

- Aufgrund der Marktentwicklungen am Zinsmarkt in 2022 und der auf Derivaten basierenden Hedging-Strategie hat die Gesellschaft einen Fonds zur Steuerung der Duration abgeschrieben. Als Folge der Kapitalmarktsituation wird die Hedging-Strategie aktualisiert.
- Anlagebeschränkungen, die die Risikobereitschaft der Gesellschaft widerspiegeln, sind im Investment Management Agreement mit den Asset Managern dokumentiert.
- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, dass die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.
- Im Rahmen der eigenen Risikobewertung, die durch interne sowie externe unabhängige Analysen unterstützt wird, ist ein Ampel- und Frühwarnsystem für die Renten-Bestände der Gesellschaft im Direktbestand implementiert.
- Für indirekte Bestände, gehalten in Luxemburger Investmentgesellschaften, erfolgt die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und versicherungsspezifischen Anlagegrenzen seitens des Alternativen Investmentfonds Managers (AIFM), der wiederum der Kontrolle der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unterliegt. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Geschäftsführersitzungen wird die Geschäftsführung u.a. über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Anlagegrenzen unterrichtet. Ergänzend hierzu testieren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den offiziellen Rechenschaftsberichten die Prüfung und Kontrolle, dass die Investmentgesellschaften den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.
- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der Marktrisiken, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die jede Abweichung von den Erwartungen für diese Risiken erklärt. Diese Berichterstattung wird – in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten – durch häufigere Berichterstattung ergänzt.
- Eine vollständige vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Local Risk Committee.
- Im ORSA werden die Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.
- Budgets für die Kapitalanlage werden im Rahmen eines neuen HGB-Limits festgelegt und wöchentlich überwacht. Sollten sich negative Auswirkungen auf die Risikosituation gemäß HGB ergeben, werden sofortige Maßnahmen zur Risikoreduktion durchgeführt.

Im Berichtszeitraum gab es daneben keine wesentlichen Änderungen in der Einschätzung der Marktrisiken der Gesellschaft.

Risikokonzentration

Die Kapitalanlagen der Gesellschaft weisen gemäß Prudent Person Principle ein ausreichendes Maß an Diversifikation auf, sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), sodass eine übermäßige Anlagekonzentration vermieden wird. Durch die Mischung der Vermögensanlagen erfolgt ein Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen. Zur Streuung werden risikoorientierte Limite aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert.

Risikokonzentrationen bestehen lediglich gegenüber der Konzernmutter sowie im geringen Maße gegenüber einer weiteren Gesellschaft.

Risikosensitivitäten

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests, als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Als konkrete Maßnahmen wird die Hedging Strategie aktuell überarbeitet. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

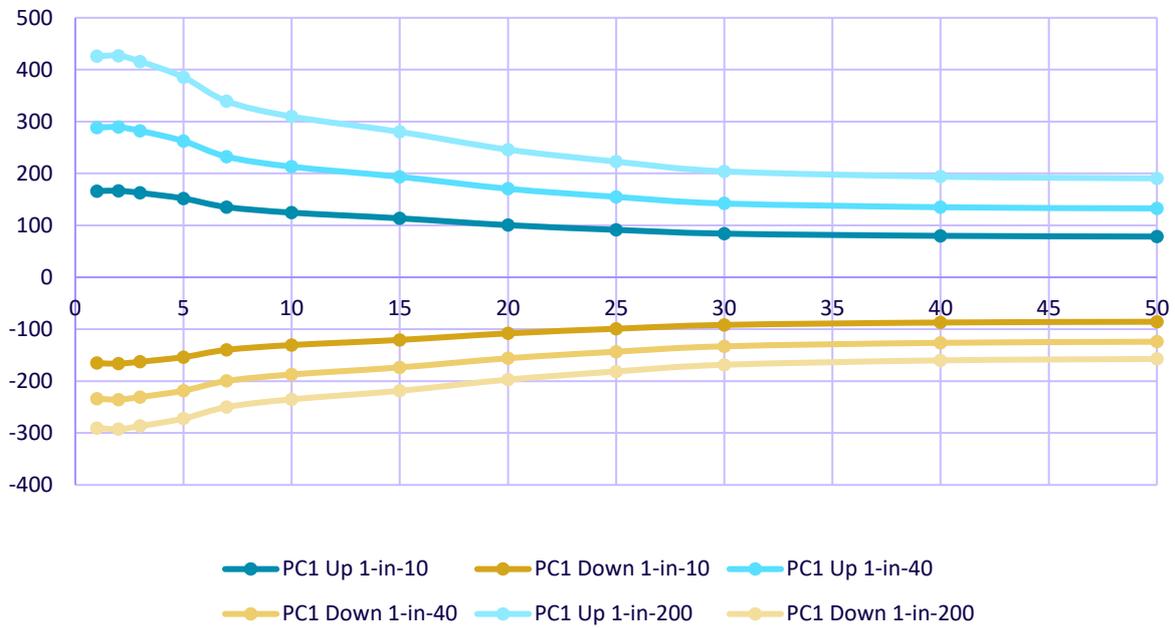
Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Principal Component Interest Sensitivitäten

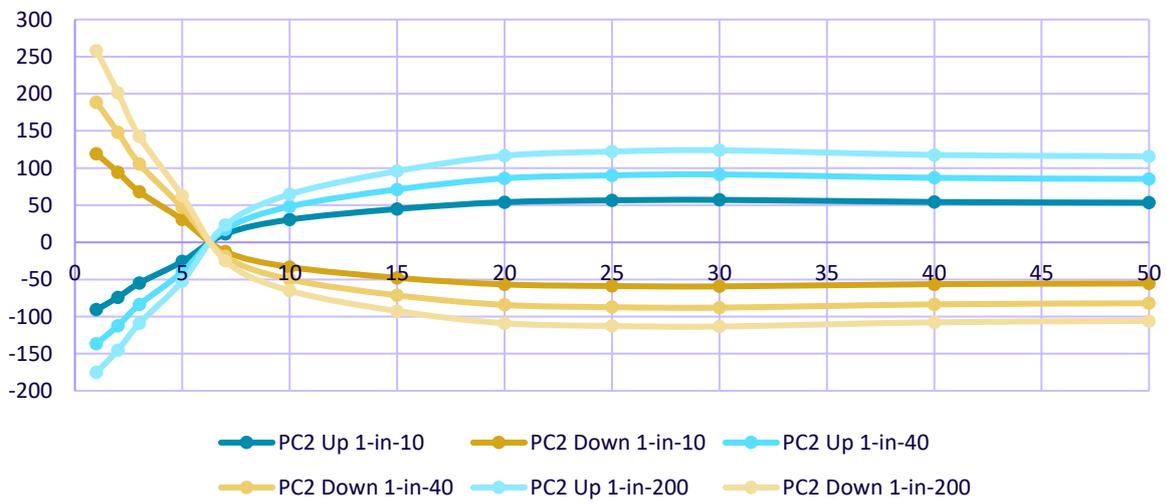
Da Zinsänderungen einen erheblichen Einfluss auf Lebensversicherer haben, wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber Zinsänderungen sehr intensiv untersucht. Zu diesem Zweck wurde ein auf der Hauptkomponentenanalyse basierendes Rahmenwerk entwickelt, das verschiedene Stützpunkte der Zinskurve anhand von Eintrittswahrscheinlichkeiten verändert. Die Wahrscheinlichkeiten entsprechen jeweils einem 1 in 10, 1 in 40 und einem 1 in 200 Jahres-Ereignis. Es werden sowohl Niveau- (erste Hauptkomponente oder PC1) als auch Steigungsbewegungen (zweite Hauptkomponente oder PC2) in der Spot-Rate-Kurve untersucht. Dies ermöglicht umfangreiche Analysen der Auswirkungen der verschiedenen Zinsszenarien.

Zum besseren Verständnis der Auswirkungen von PC1 (Niveau) und PC2 (Steigung) auf die Zinskurve werden die Abweichungen der PC1- und PC2-Sensitivitäten von der Basiskurve ohne Volatilitätsanpassung im Folgenden grafisch dargestellt:

Stresses of IR level – PC1: Difference to Base Curve as at 31.12.2022



Stresses of IR slope - PC2: Difference to Base Curve as at 31.12.2022



Parallel Interest Sensitivitäten

Zusätzlich zu den Principal Component Sensitivitäten werden auch parallele Zinskurvenbewegungen untersucht. Hierbei wird ein Schock von 200 Basispunkte jeweils als Zinsanstieg und Zinsrückgang betrachtet.

Interest Volatilität Sensitivitäten

Neben den Sensitivitäten bezüglich Zinsen werden Sensitivitäten bezüglich der Volatilitäten untersucht. Hierbei wird ein 1 in 40 Jahresergebnis sowohl für einen Anstieg wie auch einer Reduktion der Volatilität gerechnet.

Ergebnisse

Das Unternehmen ist in allen Zinssensitivitäten überdeckt, wobei ein Zinsanstieg die Solvabilität verbessert und eine Zinssenkung die Solvabilität verringert. Die SCR Veränderungen bewegen sich im Bereich von -6% bis +15%.

Credit Spread Stress Szenarien

Wahrscheinlichkeitsbasierte Szenarien

Das Unternehmen hat das Credit-Spread-Risiko als einen relevanten Risikofaktor identifiziert. Zu diesem Zweck werden die Spread-Ausweitungen pro Anlageklasse unter Bezugnahme auf einen allgemeinen 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Spread-Ausweitungsschock definiert. Außerdem wird ein weiterer Schock untersucht, bei dem sich die Spreads einengen analog zu einem 1 in 40 Jahres-Event.

Es wird ein breites Spektrum von Spread-Ausweitungen und -Einengungen abgedeckt, einschließlich kleiner Schocks für Staatsanleihen, mittlerer Schocks für Investment-Grade-Unternehmen und Finanztitel sowie sehr großer Schocks für Multi Credit Spreads.

Die Ergebnisse zeigen eine Verbesserung der Bedeckungsquote mit zunehmenden Spread-Ausweitungen sowie eine Verbesserung der Bedeckungsquote unter Spread-Einengungen. Die Abweichungen im SCR betragen bis zu 6%.

Spezifische Markt Szenarien und kombinierte Szenarien

Im Bereich des kombinierten Marktstresses hat das Unternehmen zwei relevante Szenarien entwickelt.

Finanzkrise in 2008 (Lehman)

Dieser Stress testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einem Ereignis, das mit der Situation an den Finanzmärkten nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers im Jahr 2008 vergleichbar ist, der eine "Kreditklemme" auslöste. Das Szenario ist vor allem durch einen sehr starken Anstieg der Spreads für Unternehmensanleihen und in geringerem Maße auch für Staatsanleihen gekennzeichnet.

Zu diesem Zweck wurden historische Spread-Bewegungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 30. November 2008 verwendet.

Eurozonen Krise 2011 (Sovereign Crisis)

Dieser Stress testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Staatsschuldenkrise, die mit der Situation in Europa ab 2010 vergleichbar ist und die durch einen Anstieg der Spreads für Staatsanleihen (mit Ausnahme von Core Sovereigns aufgrund des Flight-to-Quality-Effekts) und Unternehmensanleihen gekennzeichnet ist.

Hierfür wurden historische Spread-Veränderungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 31. August 2011 verwendet.

Ergebnisse

In den vorgestellten Sensitivitäten steigt die Bedeckungsquote der Gesellschaft. Das SCR verringert sich je nach Sensitivität um bis zu 12%.

Default & Migration Szenarien

Das Risiko eines Ausfalls und/oder einer Ratingmigration in Bezug auf kreditrisikobehaftete Vermögenswerte ist für Athora Deutschland wesentlich. Ausfall- und Migrationsszenarien werden durch Kalibrierung von 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Ausfall- und Migrationsverlustszenarien mithilfe eines Simulationsmodells definiert. Es ist zu beachten, dass diese Szenarien eine Diversifizierung zwischen den Anlageklassen beinhalten. Das Unternehmen hat für diesen Report nur das 1 in 40 Jahre Szenario getestet.

Das Unternehmen ist unter der untersuchten Sensitivität ausreichend bedeckt. Das SCR erhöht sich um 6%.

Equity Sensitivität

Das Unternehmen hat das Aktien Risiko als einen relevanten Risikofaktor identifiziert, worunter auch Alternative Anlagen gezählt werden. Zu diesem Zweck werden die Aktien Verluste in einem 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Schock definiert. Das Unternehmen hat für diesen Report nur das 1 in 40 Jahre Szenario getestet.

Das Unternehmen ist unter der betrachteten Sensitivität ausreichend bedeckt. Das SCR verringert sich um 8%.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexposition

Zum 31. Dezember 2022 umfasste das Ausfallrisiko der Gegenpartei 4% der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Zudem wird an dieser Stelle auf das Spreadrisiko als Teil des Marktrisikos verwiesen.

Die Gesellschaft ist in Bezug auf ihre Anlage in variable und festverzinsliche Vermögenswerte und Bareinlagen einem Kreditrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus ist sie in Bezug auf

Rückversicherungsverträge; Hypothekenverträge sowie aus Ansprüchen aus Derivaten dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Kreditrisiko durch eine Reihe von Maßnahmen:

- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, welches die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.
- Für Bareinlagen werden Banken mit gutem bis sehr gutem Rating ausgewählt sowie eine Mischung über verschiedene Banken genutzt.
- Die Gesellschaft nutzt Rückversicherer mit einem guten bis sehr guten Rating, sofern dieses möglich ist. Im Rahmen der konzerninternen Rückversicherung werden die Ansprüche der Gesellschaft durch ein abgetretenes Wertpapierdepot in ausreichender Höhe besichert.
- Bei Ansprüchen aus Derivaten stellt die Gesellschaft sicher, dass jederzeit ein Collateral in ausreichender Höhe vorhanden ist.
- Im Jahr 2021 wurde das selbst vermittelte Hypothekengeschäft veräußert, um mögliche unsystematische Risiken aus diesen Beständen vollständig abzubauen.

Die Beurteilung des Adressenausfallrisikos hat sich aufgrund der dargelegten Maßnahmen im Berichtszeitraum reduziert, wobei die Derivate-Positionen zur Spreadabsicherung abgebaut wurden.

Risikokonzentration

Der konzerninterne Rückversicherungsvertrag sowie die Forderungen aus Derivaten stellen die bedeutendsten Kontrahentenrisiken der Gesellschaft dar.

Risikosensitivität

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen nicht zu erwarten. Die Gesellschaft arbeitet insbesondere mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in diesem Bereich zusammen. Diese verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's bzw. Fitch (Athora Life Re Ltd.):

Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	AA-
Scor SE	A+
General Reinsurance AG	AA+
Swiss Reinsurance Co. Ltd.	AA-
Athora Life Re Ltd.	A-

Zum Bilanzstichtag bestehen in Höhe von 10.313 T€ (Vorjahr: 17.248 T€) Forderungen gegenüber Rückversicherern.

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko ist für jeden Lebensversicherer immanent und wird von der Gesellschaft aktiv gesteuert, sodass es zu keinem Kapitalbedarf führt. Insgesamt hat die Gesellschaft eine geringe Toleranz für das Liquiditätsrisiko und betreibt daher strenge Limite in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die in liquiden Mitteln gehalten werden müssen.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Liquiditätsrisiko aktiv:

- Die Gesellschaft kann aufgrund der Struktur eines Bestandsversicherers die Abläufe der Versicherungsleistungen sehr gut prognostizieren. Mögliche Schwankungen in der Versicherungstechnik werden durch den umfassenden Rückversicherungsschutz nahezu vollständig reduziert. In Summe ist daher der passivseitige Cashflow sehr gut prognostizierbar.
- Durch Sicherstellung einer Liquiditätsplanung, eines Liquiditätsreportings sowie Nutzung der Erkenntnisse aus Liquiditätsstressen ist das Liquiditätsrisiko für die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung.
- Durch geeignete Szenarien wird regelmäßig bewertet, dass der gesamte Liquiditätsbedarf auch unter Extremszenarien gedeckt ist.

Risikokonzentration

Es existiert keine Risikokonzentration im Zusammenhang mit der Liquidität der Gesellschaft.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft hält jederzeit ausreichende liquide Mittel vor, was durch geeignete Stresstests regelmäßig überprüft wird. Aufgrund der vorhandenen Rückversicherungslösung für die Versicherungstechnik ist die Volatilität der passivseitigen Cashflows sehr niedrig, sodass nur aktivseitige Stresse berücksichtigt werden. Die Stresstests wurden jederzeit erfüllt.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexposition

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Sie sind eine direkte Folge des Geschäftsbetriebs und können nicht diversifiziert oder vollständig abgeschwächt werden. Die Gesellschaft hat die Kategorien von Ereignissen für operationelle Risiken gemäß Risikouniversum identifiziert.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft steuert und überwacht aktiv ihr operationelles Risiko, und der Vorstand hat keine Toleranz für Maßnahmen oder das Fehlen von Maßnahmen, die zu wesentlichen negativen Risikoereignissen führen könnten. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken eine mittlere Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die

operativen Abläufe durch umfassende Kontrollen im Rahmen des IKS in den jeweiligen Abteilungen unterlegt; zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmenskultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance- und Rechtsrisiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten von solchen Risiken diese sofort adressieren zu können. Zur Vorbereitung der deutschen Athora Gruppe auf eine potentielle Akquisition hat die Gesellschaft die aktuelle Gremienstruktur überprüft und wird im Jahr 2023 weitere Gremien etablieren, um so die Identifikation und Steuerung aller Risiken durch die erste Verteidigungslinie und die Überprüfung durch die zweite und dritte Verteidigungslinie weiter zu optimieren. Zudem wird ab dem Jahr 2023 ein weiteres Vorstandsmitglied berufen. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung mit der Unterstützung externer Berater entgegen, um unter anderem auch von deren Branchen-Expertise zu profitieren und somit Risiken zu minimieren.

Alle identifizierbaren operationellen Risiken der Gesellschaft werden erfasst und regelmäßig hinsichtlich ihrer Entwicklung von den Risikoverantwortlichen aktualisiert. Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden dokumentiert und überwacht.

IT-Risk

Eine wesentliche Grundlage der Athora Geschäftsstrategie ist eine proaktive IT-Risikokultur und ein wirksames IT-Kontrollsystem. Im Jahr 2022 wurde zusammen mit der internationalen Athora Gruppe das IT-Risikomanagement weiter vereinheitlicht und ausgebaut. Durch die kontinuierliche Verbesserung und Modernisierung bleibt die IT den wachsenden Anforderungen gerecht. Um möglichen Cybergefahren frühzeitig zu begegnen, wurden insbesondere dem Thread & Vulnerability Management (TVM) und Security Information & Event Management (SIEM) ein verstärktes Augenmerk geschenkt und die Athora übergreifenden Prozesse hierzu verbessert. Durch Verbesserungen im Patch Management, im Bereich Data Loss Prevention und der Internet-Anbindung (Stichwort Internet Cloud Proxy) wurden weitere mögliche Angriffspunkte reduziert und damit die IT-Risikostruktur zusätzlich minimiert. Die jährlichen Reviews und die fortlaufende Überarbeitung der IT-Dokumentation (IT-Sicherheits- und Risiko-Policies, Notfallpläne und Notfallhandbuch) erfolgen unter Risikogesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Novellierung der VAIT. Durch Schulungen zur IT-Sicherheit und durch übergreifende Phishing-Tests konnte das Bewusstsein der Mitarbeiter zum Umgang mit IT-Sicherheitsrisiken erhöht werden. Neu erkannte oder sich verändernde Risiken werden kontinuierlich erfasst und mitigierende Maßnahmen werden ergriffen. Ein entsprechendes Reporting ist hierzu Athora übergreifend aufgesetzt worden. Interne und externe Audits erweitern die kontinuierliche Entwicklung zusätzlich. Auf Basis einer umfangreichen Analyse hat die Gesellschaft entschieden, wesentliche IT-Services an ihre strategischen Partner auszugliedern. Dies wurde der BaFin frühzeitig angezeigt und soll in 2023 umgesetzt werden

Operational Change Risk

Die Anzahl der operativen Change Requests / Projekte ist weiterhin hoch und bei einer Integration weiter wachsend. Dies stellt ein Risiko für die Projekte selbst und für die Business as usual Prozesse dar. Durch konsequente Führung, striktes Management und vollständige Transparenz über den Status konnten alle wesentlichen Projekte weitergeführt bzw. beendet werden und daneben weitere, ungeplante Maßnahmen erfolgreich beendet werden. Ein wichtiges Projekt der Gesellschaft wurde

2022 einvernehmlich mit dem Vertragspartner beendet. Das Management ist sich des Risikos bewusst und steuert alle Projekte eng und mit ausreichenden internen und externen Kapazitäten.

Legal Risk

Die Gesellschaft beobachtet das Rechtsrisiko, die Abhängigkeit von Outsourcing-Partnern aktiv und hat dazu neue Prozesse und Reportings implementiert. Regelungen zu Störungen und Aufrechterhaltung der Geschäftsführung (sogenanntes Business Continuity Management) sind Bestandteil von Ausgliederungsverträgen und werden selbst aktiv angewandt. Dies zeigte sich insbesondere seit dem Beginn der Ausbruch der Coronapandemie. Durch frühzeitiges und konsequentes Handeln konnten Schäden von der Gesellschaft und den Mitarbeitern abgewandt werden. Insgesamt hat die weltweite Pandemie wenige Einflüsse auf die Qualität und Effektivität der Prozesse der Gesellschaft.

Für den Umgang mit Betriebsstörungen existieren dokumentierte und getestete Maßnahmen in den Fachbereichen, um negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu minimieren. Die Verantwortung für die Steuerung dieser Maßnahmen liegt in den Fachabteilungen. Beim Eintritt eines Katastrophenfalls übernimmt der Krisenstab die Steuerung der übergeordneten Maßnahmen und koordiniert das Zusammenspiel der Fachbereichsnotfallpläne. Aufgrund der hohen Bedeutung des Themas wird dieser Bereich ab 2023 personell verstärkt.

Es sind keine Prozesse mit einem nachhaltigen Risiko gegen die Gesellschaft anhängig. Weder gravierende Haftungsrisiken noch Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen sind bekannt.

Durch das Urteil des EuGH vom 19. Dezember 2013 und das anschließende Urteil des BGH vom 7. Mai 2014 bezüglich der Widerrufsfrist des § 5a VVG a.F. könnten mögliche Ansprüche der Kunden gegenüber allen deutschen Lebensversicherungsunternehmen entstehen, da insoweit das Widerrufsrecht nahezu unbefristet ist. Die Beschwerde- und Klagefälle haben sich in der Folge bei der Gesellschaft gehäuft, gleichwohl ist nach derzeitigem Stand das Klage- und Beschwerdeaufkommen aufgrund dieses Urteils vergleichsweise gering. Mittlerweile zeigt es sich auch in Fällen, dass mögliche Ansprüche nicht unbegrenzt gelten. In Einzelfällen haben Gerichte Klagen abgewiesen. Für bestehende Klagefälle hat die Gesellschaft eine dem Risiko angemessene Rückstellung gebildet.

Ukraine Krise

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die Gesellschaft nur marginal betroffen, da weder Mitarbeiter noch Kooperationspartner von den Ereignissen unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen waren. Auch die als Konsequenz entstehende Energieknappheit hatte keine Auswirkungen auf die Gesellschaft, obwohl diese Schritte unternommen hat, den Energiebedarf zu reduzieren. In Folge der im Jahr 2022 entstandenen Inflation erwartet die Gesellschaft weiter steigende Löhne und Gehälter, aber auch Anstieg in den Beschaffungspreisen. Die Planung der Gesellschaft hat dieses angemessen berücksichtigt. Dem potentiellen Preisanstieg begegnet die Gesellschaft durch weiter steigende Effizienz und Effektivität in den Prozessen sowie durch Nutzung strategischer Partner. Wir gehen davon aus, dass die Inflation keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wird, siehe hierzu auch die Ausführungen im Ausblick des Lageberichts, und die Erreichung unserer geplanten Ziele beeinflussen wird.

Risikokonzentration

Die Gesellschaft hat im Risk Universe verschiedene Kategorien von Ereignissen für das operationelle Risiko identifiziert. Das operationelle Risiko ist breit gestreut und nicht stark auf eine dieser Kategorien konzentriert.

Risikosensitivität

Da das Ergebnis der Berichterstattung über operationelle Risiken weitgehend qualitativ ist, sind Sensitivitätsprüfungen aktuell noch nicht implementiert.

Der Kapitalbedarf für operationelle Risiken berechnet den 1 in 200 Jahren-Betrag und umfasst ein ganzes Spektrum von relevanten Szenarien. Dieser fungiert als Sensitivitätstest, der vom Management bewertet und analysiert wird und gegebenenfalls zu Managementmaßnahmen führt.

C.6 Sonstige materielle Risiken

Compliance Risiko

Die Compliance-Funktion ist innerhalb der deutschen Gruppe ausgelagert und verantwortlich für die Überwachung und Beratung der Gesellschaft bei der Umsetzung des Geschäftsplans innerhalb der Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften. Um sicherzustellen, dass die Compliance-Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt werden, führt die Compliance-Funktion regelmäßig ein Compliance-Monitoring durch. Die Compliance-Funktion ist unabhängig von der ersten Verteidigungslinie innerhalb des Unternehmens und innerhalb der Gruppe, um ihre Effektivität sicherzustellen. Dies wird wie folgt umgesetzt:

- Die Compliance-Funktion hat eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gesellschaft;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Managements von Compliance-Risiken und steuert das Compliance Team;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet an das Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats und den Vorstand der Gesellschaft;
- Das gesamte Compliance-Team hat keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Compliance-Aufgaben und anderen Verantwortlichkeiten; und
- Die Compliance-Funktion hat jederzeit vollen Zugang zu Informationen und Ressourcen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch anlassbezogen (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an den Vorstand. Der Jahresbericht der Compliance-Funktion informiert über die bestehenden Compliance-Risiken, die diese Risiken mindernde Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen. Darüber hinaus erstellt die Compliance-Funktion mindestens jährlich eine Risikoanalyse, in welcher die Compliance-Risiken identifiziert und bewertet werden. Das Ergebnis der Risikoanalyse und die festgestellten notwendigen Maßnahmen zur Risikominimierung, fließen in den Jahresplan der Compliance-Funktion ein und werden durch den Aufsichtsrat genehmigt.

Reputationsrisiko

Im Hinblick auf das Geschäftsmodell besteht das Risiko eines möglichen Imageschadens auch gegenüber Geschäftspartnern und kann sich in der Nicht-Genehmigung von Übernahmen materialisieren. Die Gesellschaft stuft das Risiko eines Reputationsschadens grundsätzlich als potenziell hoch ein, wobei die ergriffenen Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers sich sehr positiv auswirken. Im Hinblick auf die Öffentlichkeit liegt der Fokus weiter auf einer anhaltend hohen Service-Qualität für die Versicherungskunden, was sich in einer niedrigen Beschwerdequote und in einer attraktiven Überschussbeteiligung ausdrückt.

Strategisches Risiko

Verfehlung der Unternehmensstrategie

Die Gesellschaft ist Teil der Athora Deutschland GmbH & Co. KG, die das Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers verfolgt und anstrebt, weitere Lebensversicherungsbestände zu erwerben und zu verwalten. Das Risiko der Verfehlung der Unternehmensstrategie besteht darin, dass keine Akquise oder nur ein geringes Akquise-Volumen realisiert wird und andererseits, dass durch Fehler oder Vernachlässigungen im Due Diligence Prozess ein zu hoher Kaufpreis gezahlt wird. Dem Kostenrisiko begegnet die Gruppe durch eine nachhaltige Variabilisierung der Kosten.

Nachdem Athora seit einigen Jahren im Run-Off ist und vielfältige Aktivitäten unternommen hat, um einen weiteren Bestand zu erwerben, konnte diese Aktivitäten in 2022 zu einem positiven Ergebnis führen. Nach intensiven Analysen und Verhandlungen mit dem Verkäufer, war es der Athora Deutschland GmbH möglich, im Juli 2022 erfolgreich einen Vertrag zum Erwerb eines Bestandes zu unterzeichnen. Dieses sind klare Zeichen, dass die Bemühungen von Athora im Bereich Kundenservice, Überschussbeteiligung und Verbesserung der Bedeckungssituation erfolgreich waren, da dies wesentliche Punkte in den Verhandlungen mit dem Verkäufer waren. Gleichzeitig kann Athora hierdurch ein strategisches Risiko deutlich reduzieren und sich weiter zukunftsorientiert aufstellen. Während der Erwerb des Bestands die Genehmigung durch die BaFin bedarf, hat Athora ein gruppenweites Projekt zur Integration des neuen Bestandes in die Athora Deutschland aufgesetzt. Zusammen mit dem Bestandsverkäufer werden in zahlreichen Projektgruppen die wesentlichen Schritte der Übertragung vorbereitet. Die Aktivitäten laufen zielorientiert und fokussiert, um so die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden im Jahr 2023 zu erhalten. In Summe wird Athora durch diesen Erwerb in Deutschland deutlich wachsen und zu einem großen, etablierten Unternehmen werden, wovon alle Stakeholder profitieren sollen.

Talent Risk

Um das Abgangsrisiko von Key-Playern und Potentialträgern und dem damit verbundenen Verlust von Knowhow im Rahmen des laufenden Change Prozesses zu reduzieren, hat Athora 2022 eine Initiative zur Stärkung der Arbeitgebermarke gestartet, die erste Erfolge in einem sehr erfolgreichen Recruiting in 2022 zeigte. Zudem wurden verschiedene Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung gestartet. Die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung bestätigen, dass Athora sich auf dem richtigen Weg befindet. Insgesamt ist es Athora damit möglich, attraktive Mitarbeiter anzustellen und gleichzeitig, Know How Träger zu binden. Das Talentrisiko wird regelmäßig überprüft.

C.7 Sonstige Informationen

Im Rahmen des regelmäßigen Risk Assessments werden über die Beobachtung von Trends und Signalen auch mögliche Emerging Risks, inklusive Nachhaltigkeits- und Klimarisiken, analysiert. Wesentliche Risiken werden in den Steuerungsprozess integriert. Das steigende Zinsumfeld und die Inflation bringen bei der Marktbewertung Risiken mit sich, die abzusichern oder einzugrenzen gilt. Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der Gesellschaft zu nennen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

In diesem Abschnitt werden die für die Bewertung der Aktiva und Passiva unter Solvency II von der Gesellschaft verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze und Bewertungstechniken beschrieben. Dies schließt ebenfalls die Unterschiede zwischen Solvency II Bewertungsgrundsätzen und den im Jahresabschluss nach HGB angewandten Grundsätzen mit ein.

D.1 Vermögenswerte

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte gemäß Solvency II und HGB jeweils zum 31. Dezember 2022 sowie zum 31. Dezember 2021:

Vermögenswerte (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2022	2021	2022	2021
Gesamt	3.914.007	5.140.895	4.358.149	4.658.550
Latente Steueransprüche	0	0	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	0	0	0
Anlagen (außer für index- und fondsgebundene Verträge)	3.060.790	4.226.133	3.484.457	3.760.727
Aktien - börsengehandelt	0	0	0	0
Aktien - nicht börsengehandelt	5.563	6.185	5.684	5.783
Anleihen	556.123	751.920	750.067	691.990
Staatsanleihen	316.065	435.872	501.587	394.668
Unternehmensanleihen	240.058	316.048	248.481	297.321
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.499.104	3.468.028	2.728.706	3.062.955
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	430.513	521.557	430.513	521.557
Darlehen und Hypotheken	1.896	3.513	1.597	2.257
Policendarlehen	1.896	3.513	1.597	2.257
Darlehen und Hypotheken für Privatkunden und Sonstige	0	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	226.480	305.600	277.669	290.380
Kranken nach Art der Leben	0	0	0	0
Leben	226.480	305.600	277.669	290.380
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.213	3.357	4.574	5.624
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	122.205	36.865	120.065	34.135
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	20.098	24.680	20.098	24.680
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	47.812	19.190	19.177	19.190

Während des Berichtszeitraums hat die Gesellschaft eine Änderung an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen für Vermögenswerte oder an den verwendeten Schätzverfahren vorgenommen. In den sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerten werden die Forderung an die Athora Deutschland GmbH für mögliche Kostenverlustübernahmen der Zukunft ausgewiesen.

Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

Aktien – nicht börsengehandelt

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die Gesellschaft weniger als 20% der Anteile hält, klassifiziert. Für hier ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung durch externe Kursinformationen bzw. durch Net Asset Value (NAV) Mitteilungen (die dann u.a. auf Ertragswertverfahren bzw. DCF Verfahren basieren und von Gutachtern und/oder WP-Gesellschaften in Geschäftsberichten testiert sind). Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO (EU) 2015/35. Die Gesellschaft bewertet die jeweilige nicht börsengehandelte Aktie (Protector, Beteiligung, etc.) jeweils anhand des letzten übermittelten Wertes der entsprechenden Anteilsscheine (Protector Wertgutachten, Geschäftsbericht der Beteiligungen / Wertgutachten, etc.).

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gesellschaft hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20% Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert liegt.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -121 T€ und resultiert aus den derzeit niedriger liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Staatsanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über

dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, wurde bei festverzinslichen Wertpapieren die Bonität des Emittenten geprüft und Ratingverschlechterung als Indikation für dauerhafte Wertminderung herangezogen. Die stillen Lasten wurden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nicht außerplanmäßig abgeschrieben, da diese im Wesentlichen zinsinduziert sind und nicht als dauerhaft eingeschätzt werden. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -185.522 T€. Durch den Zinsanstieg 2022 liegen die Marktwerte unter den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Unternehmensanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Anleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen

Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, wurde bei festverzinslichen Wertpapieren die Bonität des Emittenten geprüft und Ratingverschlechterung als Indikation für dauerhafte Wertminderung herangezogen. Die stillen Lasten wurden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nicht außerplanmäßig abgeschrieben, da diese im Wesentlichen zinsinduziert sind und nicht als dauerhaft eingeschätzt werden. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -8.423 T€. Durch den Zinsanstieg 2022 liegen die Marktwerte unter den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von verschiedenen Investmentfonds. Der Marktwert dieser Fonds wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Dies entspricht der Stufe 3 der Fair Value Bewertungshierarchie. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt. Bereits festgelegte Dividendenausschüttungen aus Wertpapierfonds zu Beginn des folgenden Geschäftsjahrs wurden wertmindernd berücksichtigt.

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, wurde bei festverzinslichen Wertpapieren die Bonität des Emittenten geprüft und Ratingverschlechterung als Indikation für dauerhafte Wertminderung herangezogen. Die stillen Lasten wurden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nicht außerplanmäßig abgeschrieben, da diese im Wesentlichen zinsinduziert sind und nicht als dauerhaft eingeschätzt werden. Die Gesellschaft rechnet aufgrund der Bonität der Emittenten nicht mit Zahlungsausfällen. Bei vorliegenden stillen Lasten von Renten-/Misch-Spezialfondsanteilen wird eine Fondsdurchschau durchgeführt und ein Substanzwert berechnet, der entsprechend den Vorschriften als neuer Buchwert angesetzt wird. Beim Ansatz der Einzeltitel im Substanzwerte im Fonds werden Wertpapiere sowie Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere an Fonds entweder mit den Anschaffungskosten oder ihrem höheren Marktwert angesetzt. Voraussetzung ist, dass das Wertpapier aufgrund seiner Bonitätsverschlechterung nicht wertgemindert werden muss und ein niedrigerer beizulegender Zeitwert nur zinsinduziert ist. Derivate werden mit dem Marktwert angesetzt, Forderungen und Bankguthaben werden mit dem Nominalbetrag sowie Verbindlichkeiten mit dem

Erfüllungsbetrag. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -229.602 T€ und resultiert im Wesentlichen aus den zinsinduzierten niedrigeren Marktwerten des Spezialfonds Athora Lux Invest Duration Fund im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wurde der Marktwert modellhaft gerechnet (Level 3 Fair Value Hierarchie). Dazu wurde der Gesamtbestand der Policendarlehen im Portfolio anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wurde die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cashflows wurden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Eine Diskontierung hat grundsätzlich mit einer risiko- und laufzeitadäquaten Zinsstrukturkurve zu erfolgen, die sich aus einer risikolosen Zinsstrukturkurve und einem instrumentenspezifischen Spreadaufschlag zusammensetzt. Da die Ableitung der verwendeten „risikolosen Zinsstrukturkurve von EIOPA ohne VA“ genauso erfolgt, wie jede andere risikolose Zinskurve abgeleitet würde, ist die Verwendung der genannten EIOPA Kurve als angemessen bewertet. Da die jeweiligen Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der Gesellschaft besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als Risikokomponente als nicht existent angesehen. Das Tool zur Berechnung des Marktwertes der Policendarlehen hat die optionale Funktionalität der Berücksichtigung eines Spreadaufschlags, dieser wird jedoch aufgrund des Hintergrunds der Natur der Policendarlehen mit dem Wert null angewandt. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 299 T€ und resultiert aus den höheren Marktwerten der diskontierten Cashflows im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die Gesellschaft kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben.

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §§ 125 bis 127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Der Rückversicherungsanteil an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. HGB bewertet und nicht diskontiert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -51.189 T€. Dieser Unterschied resultiert im Wesentlichen aus der Bruttodarstellung nach Solvency II und der damit einhergehenden Erfassung der Anteile der Rückversicherer an der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO (EU) 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -360 T€. In der Handelsbilanz werden unter der Position „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ die nichtfälligen Ansprüche ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht ist diese Position betragsmindernd im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird deshalb nicht separat ausgewiesen. Zudem werden die Forderungen und Verbindlichkeiten an Konsortialpartner als Teil der versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

Es gibt keine Differenz zwischen überfälligen Forderungen gegenüber Rückversicherern in Solvency II und HGB.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die wertmäßige Differenz zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 2.140 T€ ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung der Pensionsverpflichtungen, da die Saldierung nach BilMoG für die Alterszusage nach HGB in Solvency II nicht berücksichtigt wird.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Solvency II: Diese Position beinhaltet vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

Zudem beinhaltet die Position die Forderungen für zukünftige mögliche Zahlungen der Athora Deutschland GmbH für Kostenverluste gemäß der Garantieerklärung vom 28. August 2017. Der Betrag errechnet sich als Barwert der Differenz der erwarteten Kosten und Kostenbeiträge.

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 28.635 T€. Dieser Unterschied resultiert aus der Forderung von Zahlungen möglicher Kostenverluste aus der Garantieerklärung der Athora Deutschland GmbH.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II spiegeln den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtung des Unternehmens wider. Sie setzen sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen. Die nachstehende Tabelle fasst die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB und Solvency II zum 31. Dezember 2022 zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen (in Tausend EUR)	Leben	FLV	Gesamt	Gesamt
Ökonomischer Wert	2022			2021
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	2.789.810	428.879	3.218.689	4.306.063
Bester Schätzwert	2.732.962	428.879	3.161.841	4.198.140
Risikomarge	49.113	0	49.113	102.123
Reklassifizierungen aus Forderungen / Verbindlichkeiten	7.735	0	7.735	5.800
Rückversicherungsanteil	226.480	0	226.480	305.600
Rückversicherungsanteil	211.292	0	211.292	283.355
Reklassifizierungen aus Forderungen / Verbindlichkeiten	15.188	0	15.188	22.245
Versicherungstechnische Rückstellung (Netto)	2.563.330	428.879	2.992.209	4.000.463
Handelsrechtlicher Wert	2022			2021
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	3.616.644	430.513	4.047.157	4.318.032
Deckungsrückstellung	3.356.834	360.877	3.717.711	3.944.144
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	184.498	0	184.498	201.675
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	62.048	0	62.048	72.345
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	13.264	69.636	82.900	99.868
Rückversicherungsanteil	267.592	0	267.592	275.045
Deckungsrückstellung	259.211	0	259.211	262.927
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	8.382	0	8.382	10.208
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	1.910
Verzinslich angesammelte Gewinnanteile (in HGB Teil der Verbindlichkeiten)	30.929	0	30.929	36.083
Rückversicherungsanteil verzinslich angesammelte Gewinnanteile (in HGB Teil der Forderungen)	3.273	0	3.273	3.301
Rückversicherungsforderungen /-verbindlichkeiten (nicht überfällig)	6.806	0	6.806	12.037
Versicherungstechnische Rückstellung inklusive verzinslich angesammelte Gewinnanteile (Netto)	3.383.513	430.513	3.814.026	4.087.806

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert entspricht einem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt der zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes, unter Verwendung der entsprechenden risikofreien Zinsstruktur, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgeschrieben ist. Der Beste Schätzwert wird auf einzelvertraglicher Ebene bestimmt.

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen. Darüber hinaus gibt es noch einen sehr kleinen Bestand an nicht gewinnberechtigten konventionellen Restschuldversicherungen mit einer vergleichsweise geringen Restlaufzeit.

Es werden alle Tarife, mit Ausnahme der Zusatzversicherungen, Pflgerenten und dem Konsortialgeschäft, explizit modelliert. Dieses nicht explizit modellierte Geschäft wird durch geeignete Skalierung der Modell-Punkte berücksichtigt. Hierbei werden insbesondere Eigenschaften wie das versicherte Leistungsspektrum, der garantierte Rechnungszins und die Art der Beitragszahlung (laufend oder einmalig) berücksichtigt.

Solvency II: Bei der Berechnung des besten Schätzwertes für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (Prophet) die versicherungstechnischen Cashflows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cashflows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das aktuarielle System BSM. Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Managementregeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen marktkonsistenten Satz an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2022 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragungsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragungsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt,

d.h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die Gesellschaft eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentennachreservierung.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt den Preis wider, der von einem anderen Versicherungsunternehmen für die Übernahme, der mit den Versicherungsrisiken eines Bestandes von Versicherungsverbindlichkeiten verbundenen Unsicherheiten verlangt würde. Sie wird nach dem vorgeschriebenen Solvency II Kapitalkostenansatz berechnet, bei dem auf einen Betrag anrechenbarer Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens erforderlich ist, ein Kapitalkostenanteil von 6% erhoben wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird die Entwicklung der Kapitalanforderung unter Berücksichtigung von risikoindividuellen Treibern fortgeschrieben.

Annahmen:

Eine wesentliche Rolle in der Modellierung der zukünftigen Leistungen und Beitragseinnahmen liegt in den verwendeten Annahmen. Zu diesem Zweck unterliegen die Annahmen einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Dies betrifft insbesondere die Annahmen zu folgenden versicherungstechnischen Risiken:

- Biometrie
Die biometrischen Annahmen zu Sterblichkeit, Invalidität und Langlebigkeit werden auf den jeweiligen Teilportfolios regelmäßig überprüft. Die Annahmen wurden derart kalibriert, dass sie mit den aktuell beobachteten Risikoergebnissen in den verschiedenen Risikoarten, bereinigt um Sondereffekte, übereinstimmen.
- Kosten:
Die Modellierung der Kosten der Gesellschaft berücksichtigt die durchgeführte Umstrukturierung innerhalb der ADKG Gruppe mit Gründung der Servicegesellschaft ADSC. Diese Umstrukturierung beinhaltet u.a. den Kostentransfer von der Gesellschaft zur Servicegesellschaft. Daher wurde das Kostenergebnis der Gesellschaft in der Modellierung auf Null gesetzt. Die Forderung im Rahmen der Kostengarantieerklärung wird in der Position Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte ausgewiesen.
- Storno und flexible Ablaufoption:
Für die Annahmen Storno wurden die verschiedenen Produktgruppen und die Bestandszugehörigkeit berücksichtigt. Ebenfalls wurden beitragsfreie und beitragspflichtige

Verträge in einer Stornoanalyse im September 2022 separat untersucht und die Ergebnisse in den Berechnungen berücksichtigt. Die flexible Ablaufoption hat aufgrund des zwischenzeitlichen Zinsanstiegs keinen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse.

Da im Cashflow Modell die Beitragsfreistellung nicht explizit modelliert ist, wird die Beitragsfreistellung in den Stornoquoten berücksichtigt. Neben der produktweisen Berücksichtigung der Storno-Stressszenarien wurde auch der Rechnungszins in der Stornotabelle aufgenommen. Diese mögliche Unterscheidung der Stornoquoten nach Rechnungszins wird derzeit aber nicht verwendet, da die Untersuchungen der Stornoquoten hierzu keinen Anlass gegeben haben.

Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II sanken innerhalb des Berichtszeitraums deutlich. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Veränderung des Besten Schätzwertes sowie die Entwicklung der fondsgebundenen Rückstellungen zurückzuführen. Diese sind jeweils aufgrund des im Vergleich zur Vorperiode stark gestiegenen Zinsniveaus und dem daraus resultierenden Diskonteffekt deutlich gesunken. Zudem konnten Verbesserungen in den Modellberechnungen implementiert werden. Die Entwicklung der Risikomarge ist im ebenfalls aufgrund des Diskonteffektes deutlich gesunken.

Weitere Informationen

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein gruppenweites Projekt gestartet, in dem untersucht wurde, das aktuelle konzerninterne Berechnungsmodell (ARCSim) durch ein neues Modell abzulösen. Anfang 2023 hat sich Athora für die Plattform Risk Agility entschieden. Für die Berichterstattung des Jahresende 2022 hat die Athora Lebensversicherung AG eine im Rahmen des Projekts entwickelte Modelversion verwendet, deren Methodik mit dem Branchensimulationsmodell (BSM) übereinstimmt. Zugrunde liegende relevante Annahmen wurden bei Bedarf gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum aktualisiert und an die Struktur des neuen Modells angepasst. Die Gesellschaft verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der Gesellschaft – also bei einem Bestand, bei dem kein aktives Neugeschäft geschrieben wird – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen auch von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sollen von der Qualität her eine „beste Schätzung“ sein und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die insofern die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unvorhergesehene Änderungen in der Lebenserwartung der Bevölkerung oder auch im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.
- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuerungsmöglichkeiten durch das Management der Gesellschaft haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch über die nach Solvency II geforderten hoch-komplexen Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der Gesellschaft sorgsam überdacht, validiert und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel auf Grund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren schon häufig vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.
- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die Diskontierungseffekte unter Solvency II auch die Entwicklung von risikolosen Zinsen des Kapitalmarkts ein. Änderungen diesbezüglich sind rein Kapitalmarkt-bedingt, ohne dass die Gesellschaft eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Auf Grund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an unsere Versicherungskunden haben dennoch Änderungen bzgl. der Kapitalmarkt-Zinsen die größte Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen können auch durch fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Durch die Solvency II Leitlinie „Datenqualität“ sowie der regelmäßigen operativen Durchführung des Datenqualitätsreportings wird die Korrektheit, Angemessenheit und Vollständigkeit der verwendeten Daten sichergestellt.

Grundsätzlich besteht demnach das Risiko, dass die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht sowie die Datenbasis für die Berechnung nicht zuverlässig ist. Durch den bei der Gesellschaft etablierten Erstellungsprozess für die Korrektheit der versicherungstechnischen Rückstellungen werden sowohl die verwendeten Annahmen als auch die Datengrundlage durch entsprechende Kontrollen und Prozesse sichergestellt, so dass nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematische Verzerrung auftritt.

Der Grad der Unsicherheit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ist unter Einschränkung der oben dargelegten Annahmen insgesamt als moderat einzustufen.

Quantitative Auswirkung der Volatilitätsanpassung

Die Gesellschaft wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden VA) an. Diese Anpassung stellt einen Aufschlag auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwertes gemäß § 83 VAG dar und beträgt zum Stichtag 19 Basispunkte (Vorjahr 3 Basispunkte). Die Anwendung des VA reduziert die versicherungstechnischen Rückstellungen um 23.107 T€ und reduziert die Solvenzkapitalanforderung um 10.939 T€, während die Mindestkapitalanforderung um 4.923 T€ reduziert wird. Die Basiseigenmittel erhöhen sich um 13.120 T€ nach Berücksichtigung der

VA. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 12.135 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 13.120 T€.

Quantitative Auswirkung des Rückstellungstransitionals

Die Gesellschaft nutzt als zulässige Übergangsmaßnahme das Rückstellungs-Transitional (im Folgenden kurz RT). Das RT bewirkt eine Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 401.601 T€, die Solvenzkapitalanforderung erhöhen sich um 3.422 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 609 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 279.056 T€. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 327.259 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 306.026 T€. Durch entsprechende Berechnungen hat die Gesellschaft nachgewiesen, dass schon vor dem Ende des Übergangszeitraums eine ausreichende Bedeckung ohne Ansatz des RT erreicht wird. Für die Steuerung der Gesellschaft wird neben der Quote unter Verwendung des RT insbesondere die Quote ohne Ansatz des RT genutzt. Die Quote ohne Ansatz des RT hat sich im Jahr 2022 weiter erheblich gesteigert und liegt zum Jahresende bei 193%. Die genannte Quote beinhaltet den vollständigen Ansatz der „aktiven latenten Steuern“ sowie der „Risikomindernden Wirkung der latenten Steuern“. Basierend auf Anforderungen der BaFin werden weitere Nachweisungen und Informationen geliefert, um diesen Ansatz zu bestätigen.

Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Bezüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist anzumerken, dass die Gesellschaft sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet hat und insofern die Bewertung dieser Position konsistent ist zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verflechtungen mit Zweckgesellschaften.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle zeigt die Werte der sonstigen Verbindlichkeiten gemäß Solvency II sowie HGB im Vergleich:

Sonstige Verbindlichkeiten (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2022	2021	2022	2021
Gesamt	114.764	182.755	47.324	71.695
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.320	3.703	3.320	3.703
Pensionsrückstellungen	28.441	35.444	27.375	28.289
Latente Steuerschulden	74.220	111.721	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.064	2.484	9.911	10.300
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.719	29.404	6.719	29.404

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Solvency II: Da die sonstigen Rückstellungen (inkl. Steuerrückstellungen) hauptsächlich kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr sind, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem IFRS Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Solvency II: Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach IAS 19 auf Basis eines externen Gutachtens vom 14. Dezember 2020 der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH. Diesen liegt die „Projected-Unit-Credit-Methode“ zugrunde. Die Rentenzahlungsverpflichtungen betreffen Verpflichtungen aus einzelvertraglichen Versorgungszusagen unterschiedlicher Ausgestaltung. Der Zinssatz zur Diskontierung wird aus den Zinssätzen von Unternehmensanleihen, die von den Ratingagenturen Moody’s oder Standard & Poor’s ein AA-Rating erhalten haben, abgeleitet. Für lange Laufzeiten erfolgt eine Ergänzung um Zinssätze von Unternehmensanleihen mit einem A-Rating, deren Rendite um die Differenz zwischen Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating und A-Rating angepasst wurde. Aus den Datenpunkten wird durch Polynomregression eine Kurve bestimmt, wobei Datenpunkte aus den Randbereichen nicht berücksichtigt werden. Die Kurve wird für Laufzeiten, in denen nicht mehr ausreichend Datenpunkte zur Verfügung stehen, anhand der Zinsstrukturkurve für europäische Staatsanleihen extrapoliert. Die so ermittelte Zinsstrukturkurve wird mittels Bootstrapping in eine Null-Kupon-Kurve umgewandelt. Als Rententrend wurde in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung der Versorgungszusage ein Wert von 1% oder 2% zugrunde gelegt. Dies erachtet die Gesellschaft jeweils als sachgerecht. Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen dienen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Sofern dies entsprechend der Ausgestaltung der Versorgungszusage von Relevanz ist, wurde ein Gehaltstrend von 2% oder 2,5% berücksichtigt.

HGB: Die Pensionsrückstellungen wurden mit einem prognostizierten durchschnittlichen Marktzins (10-Jahres Durchschnitt) in Höhe von 1,78% abgezinst, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Jahresendzins entspricht dem zum 31. Dezember 2022 von der Deutschen

Bundesbank veröffentlichten Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Es wurden ein Rententrend von 1,0% und 2,0% und ein Einkommenstrend von 0% der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Bewertung der Verpflichtung wurde nach dem „Projected Unit Credit“ Verfahren durchgeführt. Bewertet werden die zukünftigen abgezinsten Leistungen, soweit sie zum Bewertungsstichtag verdient sind.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 1.066 T€. Diese resultiert aus dem Zeitwertansatz in der Solvenzbilanz nach den IFRS Gutachten gemäß IAS 19 für Pensionen gegenüber der oben dargestellten HGB Berechnungssystematik.

Latente Steuerschulden

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72% (Vorjahr: 31,72%) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat.

HGB: Die Gesellschaft berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,72% (Vorjahr: 31,72%) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergab sich ein leichter passiver Überhang an latenten Steuern. Die Gesellschaft hat in Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 74.220 T€ (Vorjahr 111.721 T€). In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die aktiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden der Investmentfonds (70.473 T€) sowie Staats- und Unternehmensanleihen (61.529 T€), während die passiven latenten Steuern nach Solvency II auf die Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellung beruhen (218.519 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 angewendet und der handelsrechtliche Wert übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Es gibt keine Differenz in der Bewertung zwischen Solvency II und HGB. Es gibt Unterschiede in der Zuordnung in der Bilanz.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten / -forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 ermittelt und es wird der handelsrechtliche Wert angesetzt.

Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2021 keine wesentlichen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nach alternativen Methoden gemäß Artikel 263 DVO bewertet.

D.5 Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

E. Kapitalmanagement

Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel-Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion und Entwicklung der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA-Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung neben der Projektion des Risikokapitalbedarfs eine Fortschreibung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse, aber fiktive Stresse geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel analysiert. Dem Aktionär der Gesellschaft, die AD, sowie weiterer Einheiten der Athora Gruppe stehen dabei unterschiedliche Möglichkeiten zur kurzfristigen oder auch dauerhaften Unterstützung zur Verfügung, sollten die Maßnahmen der Gesellschaft selbst nicht ausreichend sein. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu haben, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder auch die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Zudem kann jederzeit über eine Reduzierung des Kapitalbedarfs eine angemessene Bedeckung hergestellt werden.

Kapitalmanagementprozess

Der Kapitalmanagementprozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA-Prozess verknüpft. Im Rahmen des Local Financial and Capital Management Committee werden in der Regel vierteljährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der Gesellschaft jeweils aktuell und zum nächsten Jahresende bestimmt und in Form einer „Analysis of Change“ dargestellt. Zudem werden im ORSA-Prozess die Eigenmittel der Gesellschaft überprüft und die Ergebnisse für die Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA-Bericht erläutert.

Über diese Untersuchung hinaus sind grundsätzlich alle Beschlüsse der Geschäftsleitung der Gruppe oder der Einzelgesellschaften dahingehend zu prüfen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Eine entsprechende Einschätzung wird dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei einer möglicherweise wesentlichen Auswirkung wird das Risikomanagement eingebunden, um die Auswirkungen in Bezug auf Risikoaspekte genauer zu analysieren und an den Vorstand zu berichten.

E.1 Eigenmittel

Die Eigenmittel gemäß Solvency II stellen die Gesamtheit aller Mittel der Gesellschaft dar, die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen herangezogen werden können. Diese bestehen aus den Basiseigenmitteln sowie den außerbilanziellen ergänzenden Eigenmitteln, soweit vorhanden.

Die Basiseigenmittel stellen den Teil der ökonomischen Vermögensgegenstände dar, die den ökonomischen Wert der Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigen und werden um die nachrangigen Verbindlichkeiten ergänzt.

Die ergänzenden Eigenmittel hingegen stellen den Teil der Eigenmittel dar, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, aber zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Diese ergänzenden Eigenmittelbestandteile bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung

Die Eigenmittel werden anschließend in drei verschiedene Qualitätsklassen eingeordnet und unterliegen den folgenden Beschränkungen: Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 stellen die Eigenmittel der höchsten Güte dar und dürfen unbeschränkt zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden. Nachrangige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 erfüllen, dürfen maximal 20% der Eigenmittel dieser Qualitätsklasse ausmachen.

Die Eigenmittel, die den Qualitätsklassen 2 und 3 zuzuordnen sind, können hingegen bis maximal 50% bzw. 15% der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden, wobei die Summe der Eigenmittel dieser beiden Qualitätsklassen nicht 50% der Solvenzkapitalanforderung überschreiten darf. Für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung ist die Anrechenbarkeit der Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 auf 20% der Mindestkapitalanforderung beschränkt. Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 sind zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung hingegen nicht zulässig.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Basiseigenmittel zum Stichtag sowie zur Vorperiode:

Zusammensetzung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2022	2021
Basiseigenmittel	580.554	652.077
Grundkapital und angefallene Agiobeträge (analog QRT 23.01)	12.498	12.498
Überschussfonds	121.716	162.621
Ausgleichsrücklage	418.701	446.412
Nachrangige Verbindlichkeiten	27.639	30.546

Zum Stichtag betragen die gesamten Eigenmittel der Gesellschaft 580.554 T€ (Vorjahr: 652.077 T€) inkl. Transitional Measures und setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen.

Die in den Basiseigenmitteln enthaltenen anrechenbaren Eigenmittel teilen sich wie folgt in die drei Qualitätsklassen auf:

Einstufung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2022	2021
Basiseigenmittel (Gesamt)	580.554	652.077
Qualitätsklasse 1	552.915	621.531
Qualitätsklasse 2	27.639	30.546
Qualitätsklasse 3	0	0

Zum Stichtag liegen somit anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 580.554 T€ zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung gemäß Solvency II vor. Dies entspricht einem Rückgang Höhe von 9,6% im Vergleich zur Vorperiode. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf einen Rückgang des Überschussfonds sowie der Kapitalanlagen zurückzuführen.

Einen wesentlichen Teil der Eigenmittel stellen das Grundkapital und die angefallenen Agiobeträge dar. Diese sind voll verlusttragend und nur bedingt entnahmefähig. Dabei handelt es sich um in der Vergangenheit bei der Ausgabe von neuen Aktien angefallene Agiobeträge gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von 1.812 T€ (Vorjahr 1.812 T€) sowie um gezeichnetes Kapital in Höhe von 10.686 T€ (Vorjahr 10.686 T€).

Des Weiteren stellt die Ausgleichsreserve (auch Reconciliation Reserve genannt) einen wesentlichen Teil der Eigenmittel dar und beträgt zum Stichtag 418.701 T€ (Vorjahr 446.412 T€). Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency II und HGB-Beträge in Höhe von 350.175 T€ zuzüglich Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen von 202.740 T€ und abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 121.716 T€ sowie Grundkapitals und angefallene Agiobeträge (12.498 T€) zusammen.

Der Überschussfonds beträgt 121.716 T€ (Vorjahr: 162.621 T€) und wird entsprechend der Solvency II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 Eigenkapital klassifiziert. Er entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und der maßgeblichen risikofreien Zinskurve aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Rückstellung zur Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft beträgt 412% zum 31. Dezember 2021 (Vorjahr: 279%).

Die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen würde sich bei der Gesellschaft auf 193% zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahr mit 149% erhöhen. Dabei sanken die anrechenbaren Eigenmittel auf 274.527 T€ zum 31. Dezember 2022 (Vorjahr 350.329 T€), wobei das SCR sich ebenfalls auf 142.362 T€ (Vorjahr 234.912 T€) reduzierte. Die genannte Quote beinhaltet den vollständigen Ansatz der „aktiven latenten Steuern“ sowie der „Risikomindernden Wirkung der latenten Steuern“. Basierend auf Anforderungen der BaFin werden weitere Nachweisungen und Informationen geliefert, um diesen Ansatz zu bestätigen.

Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte

Im Vergleich zur Solvabilitätsübersicht, in der die Eigenmittel auf der ökonomischen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beruhen, basiert das handelsrechtliche Eigenkapital auf den Grundsätzen der vorsichtigen Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches. Im Übergang von den handelsrechtlichen auf die ökonomischen Eigenmittel werden verschiedene Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten umbewertet.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals auf die Eigenmittel zum Stichtag und zur Vorperiode:

Überleitung Eigenkapital in Eigenmittel (in Tausend EUR)	2022	2021
Handelsrechtliches Eigenkapital	202.740	202.740
stille Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	-423.368	466.662
stille Reserven und Lasten aus vt. Rückstellungen	859.396	48.052
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-51.189	15.220
Anpassung der Pensionsrückstellungen	-1.066	-7.154
Anpassung latenter Steuern	-74.220	-111.721
Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	2.361	-546
Sonstige Anpassungen	65.900	38.824
Own Funds (Solvency II)	580.554	652.077

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Solvenzkapitalanforderung (SCR)

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die Gesellschaft die Standardformel mit Hilfe eines internen aktuariellen Modells.

Das SCR ergibt sich aus der Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR, bestehend aus Risikomodulen zu Markt-, Gegenparteiausfall-, Leben- und Krankenrisiken), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenten Steuern. Ein Kapitalaufschlag wurde der Gesellschaft durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht angeordnet. Bei den Berechnungen werden diverse Untermodule des BSCR nicht genutzt, da diese laut eigenen Analysen der Gesellschaft keine Bedeutung für das Gesamtrisiko darstellen (bspw. Währungsrisikomodul aufgrund des vollständigen und dynamischen Hedgings oder das Kostenrisikomodul aufgrund der Kostenübernahmegarantie).

Für die Berechnung des SCR werden die von der BaFin genehmigte Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) sowie des Rückstellungs-Transitionals angewendet.

Im Folgenden gilt es zu beachten, dass die endgültigen Beträge der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2022 noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegen.

Die zum 31. Dezember 2022 gemäß Standardformel ermittelte Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft beträgt 141.008 T€ (Vorjahr: 233.558 T€).

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse für das SCR:

Solvenzkapitalanforderung pro Risikomodul (in Tausend EUR)	2022		2021	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Marktrisiko	150.917	228.318	244.825	325.101
Gegenparteiausfallrisiko	5.914	10.589	19.514	26.922
Versicherungstechnisches Risiko (Leben)	47.645	89.238	146.996	200.234
Versicherungstechnisches Risiko (Kranken)	6.384	21.257	9.945	26.882
Diversifikation	-37.780	-73.698	-95.873	-138.373
Basissolvenzkapitalanforderung (vor Risikominderung)	173.080	275.704	325.407	440.765
Risikominderung (Zukünftige Überschussbeteiligung)		-81.169		-115.358
Risikominderung (Latente Steuern)		-65.506		-108.501
Basissolvenzkapitalanforderung (nach Risikominderung)		129.029		216.906
Operationelles Risiko		11.979		16.652
Solvenzkapitalanforderung		141.008		233.558

Im Vergleich zur Vorperiode hat die Gesellschaft einen Rückgang der Solvenzkapitalanforderung zu verzeichnen. Dieser Effekt ist insbesondere von einem Rückgang der Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung und dem veränderten Zinsniveau getrieben. Ebenfalls kam es im Jahr 2022 zu einigen Veräußerungen bzw. Reduzierungen von risikokapitalintensiveren Investitionen.

Insgesamt wird die Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft zum Stichtag durch das Marktrisiko gefolgt vom Lebensversicherungstechnischen Risiko dominiert.

Treiber des Marktrisikomoduls sind weiterhin das Spread- und das Aktienrisiko, da auch dieses Geschäftsjahr Marktopportunitäten genutzt wurden sowie das Zinsrisiko.

Die Treiber des Lebensversicherungstechnischen Risikomoduls sind das Stornorisiko und das Langlebigkeitsrisiko, was jeweils auf die Bestandszusammensetzung zurückzuführen ist. Das Stornorisiko wird von einem Rückgang der Stornoraten getrieben, was auf die Bestandszusammensetzung zurückgeht. Die Gesellschaft verkauft seit 2010 kein Neugeschäft mehr und hat somit gemessen am aktuellen Niedrigzinsumfeld relativ hohe Garantieverpflichtungen zu bedienen.

MCR

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der Gesellschaft belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 63.454 T€ (Vorjahr 105.101 T€). Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45% des SCR (141.008 T€). Dabei wurde die Standardformel für Lebensversicherungsunternehmen verwendet. Bei der Berechnung des MCR wurden die gleichen Daten verwendet wie bei der Berechnung des SCR.

Einfluss der Volatilitätsanpassung

Die folgende Tabelle zeigt den Einfluss der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Ergebnisse:

SCR Quote (zum 31.12.2022)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	580.554	567.434
Solvenzkapitalanforderung SCR	141.008	151.947
SCR Quote	412%	373%

MCR Quote (zum 31.12.2022)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	565.606	553.470
Mindestkapitalanforderung MCR	63.454	68.376
MCR Quote	891%	809%

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Da die Gesellschaft das durationsbasierte Aktienrisiko nicht für die Berechnung des SCR verwendet und kein Gebrauch von der Option gemacht worden ist die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, ist dieses nicht einschlägig.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell

Da die Gesellschaft ihr SCR und MCR gemäß Standardformel berechnet und kein Internes Modell verwendet, sind keine Unterschiede zu dokumentieren

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Berichtsstichtag sind das SCR zu 412% und das MCR zu 891% bedeckt. Die Mindestkapitalanforderungen und Solvenzkapitalanforderungen wurden von der Gesellschaft jederzeit eingehalten. Zum Bilanzstichtag und im Geschäftsjahr hat es demnach keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung gegeben.

E.6 Sonstige Angaben

Die Gesellschaft wendet, wie in vorherigen Kapiteln ausführlich dargelegt, verschiedene Übergangsmaßnahmen an. Die Bedeckungsquote ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen entwickelt sich nachhaltig positiv. Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, da die Übergangsmaßnahmen entsprechend regulatorisch erlaubte Eigenmittel darstellen. Auch ohne Nutzung von Übergangsmaßnahmen ist mittlerweile eine gute Bedeckung erreicht worden.

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine weiteren Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die ergänzend zu berichten wären.